



BERICHT

Bistum Essen
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Essen

Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichts

Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE

	31.12.2019		31.12.2018	
	€	€	€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
Entgeltlich erworbene EDV-Software		324.180,11		340.927,00
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	77.270.052,43			77.964.746,43
2. Anlagen und Maschinen	356.666,00			344.063,00
3. Liturgische Ausstattung, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.731.131,24			4.682.632,59
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau:	<u>713.198,12</u>			<u>416.652,85</u>
		83.071.047,79		83.408.094,87
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	77.001,00			77.001,00
2. Beteiligungen	14.047.282,64			14.047.282,64
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	2.580.055,00			2.580.905,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	40.009.894,67			21.753.629,70
5. Sonstige Finanzanlagen	37.004.500,00			79.004.500,00
6. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	<u>1.221.787,80</u>			<u>1.422.188,63</u>
		94.940.521,11		118.885.506,97
		<u>178.335.749,01</u>		<u>202.634.528,84</u>
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	45.332,21			61.620,41
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>292.710,50</u>			<u>0,00</u>
		338.042,71		61.620,41
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Zuwendungen und Kirchensteuern	2.452.133,08			5.351.115,19
2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und Gebühren	2.775.909,11			2.344.592,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 1.702.126,68	<u>15.569.613,02</u>			<u>3.309.067,34</u> <u>(1.412.845,50)</u>
		20.797.655,21		11.004.774,53
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		169.469.736,55		134.515.553,18
		<u>190.605.434,47</u>		<u>145.581.948,12</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.228.067,62		4.217.315,83
		<u>373.169.251,10</u>		<u>352.433.792,79</u>
Treuhandvermögen		3.121.051,27		3.245.402,60

PASSIVSEITE

	31.12.2019		31.12.2018
	€	€	€
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage	31.897.119,84		31.897.119,84
II. Gewinnrücklagen			
Andere Gewinnrücklagen	177.151.525,05		176.666.412,53
III. Jahresfehlbetrag (-)/ Jahresüberschuss	<u>- 17.797.221,35</u>		<u>485.112,52</u>
		191.251.423,54	209.048.644,89
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens		588.363,22	494.973,27
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.197.699,43		1.496.494,00
2. Rückstellungen für interdiözesane Verrechnungen	24.986.116,00		56.727.111,00
3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	2.044.774,10		2.151.786,09
4. Sonstige Rückstellungen	<u>37.973.839,22</u>		<u>40.265.242,33</u>
		66.202.428,75	100.640.633,42
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00		729.988,61
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 0,00			(729.988,61)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00			(0,00)
2. Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Kirchensteuern	100.633.213,11		66.117,53
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 29.889.880,11			(66.117,53)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 70.743.333,00			(0,00)
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.035.062,41		3.979.653,51
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 4.035.062,41			(3.979.653,51)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00			(0,00)
4. Sonstige Verbindlichkeiten	6.331.730,11		33.445.985,13
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 5.464.303,11			(32.634.278,78)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 867.427,00			(811.706,35)
davon aus Steuern € 4.426.824,45			(3.664.745,98)
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 10.853,84			(10.004,83)
5. Verbindlichkeiten aus der Weiterleitung von Spenden und Kollekten	56.856,26		32.060,29
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 56.856,26			(32.060,29)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 0,00			(0,00)
		111.056.861,89	38.253.805,07
E. Rechnungsabgrenzungsposten		4.070.173,70	3.995.736,14
		<u>373.169.251,10</u>	<u>352.433.792,79</u>
Treuhandverbindlichkeiten		3.121.051,27	3.245.402,60

Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

Ergebnisrechnung für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2 0 1 9		2018
	€	€	€
1. Erträge aus Kirchensteuer		240.786.694,37	207.167.583,69
2. Erträge aus laufender Verwaltung			
2.1 Verwaltungswirtschaftliche Erträge, Gebühren und Entgelte	5.585.118,81		5.760.987,60
2.2 Erträge aus Zuwendungen und Kostenerstattungen	47.434.163,30		45.844.632,59
2.3 Erträge aus Spenden und Kollekten	329.134,43		163.229,08
2.4 Sonstige Erträge	10.352.296,28		9.243.541,91
		<u>63.700.712,82</u>	<u>61.012.391,18</u>
Summe Erträge		304.487.407,19	268.179.974,87
3. Aufwendungen aus Kirchensteuer		25.148.274,28	32.047.885,45
4. Aufwendungen aus laufender Verwaltung			
4.1 Personalaufwand			
4.1.1 Personalaufwand Geistliche	19.269.008,62		29.090.076,45
4.1.2 Personalaufwand Laien im pastoralen Dienst	15.829.944,12		15.175.751,53
4.1.3 Personalaufwand Laien	58.899.317,37		58.562.853,63
4.1.4 Sonstige Personalaufwendungen	140.712,05		122.082,63
		<u>94.138.982,16</u>	<u>102.950.764,24</u>
davon für Altersversorgung € 13.592.029,83			(24.846.456,61)
4.2 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		22.790.950,00	22.288.574,28
4.3 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen		2.481.020,42	2.147.882,21
4.4 Sonstige ordentliche Aufwendungen		178.317.711,02	84.369.839,25
		<u>297.728.663,60</u>	<u>211.757.059,98</u>
Summe Aufwendungen		322.876.937,88	243.804.945,43
5. Verwaltungsergebnis		- 18.389.530,69	24.375.029,44
6. Finanzergebnis			
6.1 Erträge aus Beteiligungen	418.101,60		570.088,27
6.2 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	930.985,11		447.453,58
6.3 Zinsen und ähnliche Erträge	706.717,06		52.658,11
davon aus der Abzinsung € 21.509,63			(45.286,36)
6.4 Abschreibungen auf Finanzanlagen	11.338,70		620.969,46
6.5 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.452.155,73		24.339.147,42
davon aus der Aufzinsung € 1.433.349,41			(22.008.390,06)
		<u>592.309,34</u>	<u>- 23.889.916,92</u>
7. Ordentliches Ergebnis/			
Jahresfehlbetrag (-)/Jahresüberschuss		<u>- 17.797.221,35</u>	<u>485.112,52</u>

Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

Anhang für das Rechnungsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Das Bistum Essen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Essen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist das Bistum nicht durch Gesetz an die Bestimmungen des Handelsrechts gebunden. Für die Rechnungslegung des Bistums sind der Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechtes), die Haushaltsordnung für das Bistum Essen (HOBE) sowie weitere Richtlinien, die für das Rechnungswesen des Bistums bestimmend sind, maßgebend. Danach erfolgt die Buchführung nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.

Das Bistum hat zum 1. Januar 2008 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Die buchungspflichtigen Ereignisse und Vorgänge des Bistums Essen werden seitdem auf der Basis der doppelten kaufmännischen Buchführung verarbeitet. In der Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände zu Anschaffungskosten oder - sofern diese nicht vorlagen - zu Wiederbeschaffungswerten angesetzt. Schulden wurden mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt und Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten war, wurden mit dem Barwert angesetzt. Von der zum Zeitpunkt der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung vorhandenen liturgischen Ausstattung sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden ausschließlich die Bücherbestände der Minoritenbibliothek und des Medienforums aktiviert, da nur diese Vermögensgegenstände am Eröffnungsbilanzstichtag noch über einen beizulegenden Wert verfügten.

Der Jahresabschluss des Bistums besteht aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und dem Anhang. Er wird ergänzt durch den Lagebericht.

Die Gliederungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung) entsprechen den Vorgaben der Anlagen 2 und 3 der "Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie sowie den Hinweisen für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz für das Bistum Essen" (in Kraft getreten mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Stück 1 Nr. 53/2010 am 15. Januar 2010).

In Erweiterung des Gliederungsschemas ist die Ergebnisrechnung ab 2016 um den Posten „Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens“ ergänzt worden (Gliederungsnummer 6.2).

Seit 2016 wurde ferner das Gliederungsschema der Ergebnisrechnung dahingehend angepasst, dass die durch das BilRUG weggefallenen Posten "außerordentliche Aufwendungen", "außerordentliche Erträge" und "außerordentliches Ergebnis" gestrichen wurden.

Die dort bisher ausgewiesenen Beträge sind im verbliebenen Gliederungsschema den sonstigen Erträgen (2019: TEUR 327) im Bereich der Erträge aus laufender Verwaltung (Gliederungsnummer 2.4) und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (2019: TEUR 167) im Bereich der Aufwendungen aus laufender Verwaltung (Gliederungsnummer 4.4) zugeordnet.

Seit 2016 werden das Treuhandvermögen und die Treuhandverbindlichkeiten (2019: TEUR 3.121) unter dem Bilanzstrich ausgewiesen.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze gem. §§ 238 ff. sowie §§ 252, 253, 255 HGB wurden beachtet. Sofern in der HOBE ergänzende Regelungen getroffen sind, wurden diese berücksichtigt.

Die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden werden angewendet:

Die entgeltlich erworbenen **immateriellen Vermögensgegenstände** sowie das **Sachanlagevermögen** wurden zu Anschaffungskosten aktiviert und, soweit sie der Abnutzung unterliegen, planmäßig über den Nutzungszeitraum linear abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgen über die betriebsindividuell geschätzte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände. Die Gesamtnutzungsdauer der Gebäude liegt zwischen 40 Jahren und 100 Jahren (Stiftskirche/Kloster). Die Nutzungsdauer der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt in der Regel drei (EDV) bis dreizehn Jahre (Möbel). Unterjährig zugegangene Wirtschaftsgüter werden zeitanteilig (pro rata temporis) abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung erfolgt der Ansatz zum niedrigeren beizulegenden Wert.

Die zum Zeitpunkt der Umstellung auf die kaufmännische Buchführung zum 1. Januar 2008 vorhandenen liturgischen Gegenstände sowie die vorhandene Büro- und Geschäftsausstattung wurden nicht in das Anlagevermögen aufgenommen. Diese Vereinfachung wurde gewählt, da der beizulegende Wert für die langjährig benutzte Ausstattung bereits zum damaligen Zeitpunkt von den Erstellern für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage als von untergeordneter Bedeutung angesehen wurde.

Herstellungskosten für selbst erstellte Vermögensgegenstände fallen nicht an. Von dem Aktivierungswahlrecht nach § 248 (2) Satz 1 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände wird kein Gebrauch gemacht.

Die **Finanzanlagen** werden zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden auch bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung mit dem niedrigeren Kurswert zum Bilanzstichtag bewertet; Anleihen, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden sollen, werden bei guter Bonität des Schuldners maximal auf den Nominalwert abgeschrieben.

Die **Vorräte** sind einzeln zu Anschaffungskosten oder zu dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Die Bewertung der **Forderungen** und **sonstigen Vermögensgegenstände** erfolgt grundsätzlich zu Anschaffungskosten, gekürzt um notwendige Einzelwertberichtigungen und eine Pauschalwertberichtigung.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden zu Nominalbeträgen angesetzt.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden periodengerecht zum Nominalbetrag angesetzt für Auszahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag aufwandswirksam werden.

Die im **Eigenkapital** ausgewiesenen **Rücklagen** werden zum Nominalbetrag bewertet (§ 272 HGB).

Erhält das Bistum Essen zur Finanzierung aktivierter Vermögensgegenstände Zuwendungen von Dritten, wird der Betrag in den **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens** eingestellt und so nicht von den Anschaffungskosten abgesetzt. Die Auflösung des Sonderpostens richtet sich nach der Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände. Die Auflösungsbeträge werden jeweils in den Erträgen aus Zuwendungen und Kostenerstattungen gezeigt.

Rückstellungen für **Pensionsverpflichtungen** werden nach § 253 (2) Satz 2 HGB pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz der letzten zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Die Berechnung erfolgt unter Anwendung des Teilwertverfahrens.

Für die Pensionsrückstellungen wurde die versicherungsmathematische Berechnung unter Anwendung des Anwartschaftsbarwertverfahrens vorgenommen. Dabei wurde der o. g. Zinssatz von 2,71 % (Vorjahr: 3,21 %) zugrunde gelegt. Erwartete Lohn- und Gehalts- sowie Rentensteigerungen wurden (unverändert zum Vorjahr) wie folgt berücksichtigt:

- Geistliche (Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)
- Haushälterinnen (Dynamisierung 1,0 %)
- Beamtenähnlich angestellte Mitarbeiter des Bistums (Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)

- Beamtete Lehrkräfte (6-prozentiger Anteil des Bistums, Dynamisierung 2,5 %, Beihilfen 3,0 %)

Zur Anwendung kommen die hinsichtlich der durch den Aktuar beobachteten biometrischen Parameter (z. B. steigende Lebenserwartung, geringeres Invaliditätsrisiko der Versicherten vor Eintritt der Versorgungsleistung) modifizierten Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck.

Beihilfe-Verpflichtungen werden mit einem Zuschlag von 19,0 % für Geistliche bzw. 24,75 % für Laien bzw. 22,5 % für Lehrer (Vorjahr: 19,00 % bzw. 24,75 % bzw. 22,5 %) auf den jeweils ermittelten Barwert in die Bewertung einbezogen. Entsprechend der geänderten Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Institutes der Wirtschaftsprüfer werden diese Verpflichtungen nicht wie Pensionsverpflichtungen mit dem Durchschnittssatz der vergangenen 10 Jahre, sondern mit dem Durchschnittssatz der vergangenen 7 Jahre abgezinst. Für 2019 betrug der Zinssatz 1,97% (Vorjahr: 2,32%).

Das Bistum Essen hat 1974 den Versorgungs-Fonds Bistum Essen e.V. gegründet, der die Altersversorgungsverpflichtungen bestimmter Personengruppen des Bistums Essen absichern soll. Diese Verpflichtungen sind nach § 246 (2) S. 2 HGB in der Höhe der entsprechenden versicherungsmathematischen Gutachten als Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen abzüglich der Finanzanlagen, die ausschließlich der Erfüllung der Altersversorgungsverpflichtung dienen, in der Bilanz des Bistums saldiert ausgewiesen. Vor der Saldierung nach § 246 (2) HGB ergibt sich ein Erfüllungsbetrag von EUR 233.099.479. Das dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogene Deckungsvermögen beträgt EUR 233.099.479 bewertet zum Zeitwert (Historische Anschaffungskosten TEUR 213.160). Hieraus ergibt sich ein Saldo der Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 0. Der Versorgungs-Fonds ist weiterhin bilanziell zu 100 % ausfinanziert.

Der Wert dieser Rückstellungen berechnet mit einem siebenjährigen Durchschnittssatz (1,97%) beträgt EUR 252.470.423. Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre somit ein Unterschiedsbetrag von TEUR 19.371.

Es bestehen ferner in geringem Umfang Pensionsverpflichtungen aus Alt-Zusagen für die zusätzliche Altersversorgung der kirchlichen Laienangestellten (TEUR 1.198), die nicht über den Versorgungsfonds abgewickelt werden. Die Pensionsverpflichtungen wurden unter Berücksichtigung der individuellen statistischen Lebenserwartung der Versorgungsempfänger (Allgemeine Sterbetafel 2015/2017 des statistischen Bundesamts, veröffentlicht 2019) und einer durchschnittlichen Anpassung der Versorgungsbezüge von 2,5 % jährlich ermittelt. Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank ermittelten Marktzinssatz der letzten zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt (2,71 %).

Der Wert dieser Pensionsrückstellungen mit einem siebenjährigen Durchschnittszinssatz (1,97 %) beträgt TEUR 1.235. Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre somit ein Unterschiedsbetrag von TEUR 37.

Die Verpflichtungen aus dem Kirchensteuerclearing sind als ungewisse Verbindlichkeiten unter den **Rückstellungen für interdiözesane Verrechnungen** ausgewiesen. Die Bewertung des Erfüllungsbetrages erfolgt nach einem Schätzverfahren. Zur Ermittlung des Kirchensteuer-Solls für das Bistum Essen wird auf das Gesamtaufkommen der Kirchenlohnsteuer Deutschlands grundsätzlich der fortgeschriebene Clearingschlüssel angewandt. Die Einnahmen Kirchensteuer-Soll werden mit den Ist-Einnahmen verglichen. Nach Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen ergibt sich die ausstehende Verpflichtung. Verpflichtungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Für noch nicht final abgerechnete Perioden wird ein fortgeschriebener Clearingschlüssel verwendet. Der Ist-Clearingschlüssel hat in den letzten 10 Jahren jährlich kontinuierlich abgenommen.

Folgende fortgeschriebene Clearingschlüssel wurden abgerechnet bzw. angenommen:

2013*	3,194479 %
2014*	3,149390 %
2015*	3,110399 %
2016	3,060399 %
2017	3,010399 %
2018	2,960399 %
2019	2,910399 %

* bereits abgerechnet

Gemäß Art. 67 (3) EGHGB wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nicht mehr zulässige **Instandhaltungsrückstellungen** in Höhe von TEUR 2.045 beizubehalten, da der Grund der Rückstellungen noch nicht entfallen ist.

Die **sonstigen Rückstellungen** werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Bei der Bewertung des Erfüllungsbetrages wurden Kostensteigerungen zwischen 2,5 % und 3,0 % berücksichtigt. Die sonstigen Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst, die von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben worden sind. Für die Abzinsung der Rückstellungen betragen die Zinssätze für 2019 je nach Restlaufzeit 0,63 % (zwei Jahre Restlaufzeit) bis 2,13 % (zwanzig Jahre Restlaufzeit).

Die **Verbindlichkeiten** werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten werden periodengerecht zum Nominalbetrag angesetzt für Einzahlungen, die erst nach dem Bilanzstichtag ertragswirksam werden.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Zur Entwicklung und Zusammensetzung des Anlagevermögens im Sinne des § 284 HGB verweisen wir auf das als Anlage zum Anhang beigefügte Anlagengitter.

Anteile an verbundenen Unternehmen

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft EUR	Ergebnis des letzten vorliegenden Geschäftsjahres EUR
Katholische Erwachsenen- und Familienbildung im Bistum Essen gGmbH, Essen	100,00	(2019) 2.351.947,96	(2019) 345.704,69
Beteiligungsgesellschaft des Bistums Essen mbH, Essen	100,00	(2019) 1.654.587,32	(2019) -991.795,92

Beteiligungen

Name und Sitz des Unternehmens	Anteil am Gesellschaftskapital %	Eigenkapital der Gesellschaft EUR	Ergebnis des letzten vorliegenden Geschäftsjahres EUR
Aachener Siedlungs- und Wohnungsgesellschaft mbH, Köln	9,42	(2019) 530.900.059,31	(2019) 34.861.075,66
Bank im Bistum Essen eG, Essen (Genossenschaftsanteile) 1)	2,82	(2019) 211.421.314,51	(2019) 4.283.760,26
Aktiengesellschaft Katholisches Gesellenhaus, Essen an der Ruhr	19,89	(2019) 529.004,43	(2019) 35.069,37
Katholische Fachhochschule gGmbH, Köln	20,00	(2019) 1.037.106,15	(2019) 13.778,24
Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung von Wissenschaft und Bildung F.W.B GmbH, Düsseldorf	20,00	(2019) 186.573,37	(2019) 0,00

1) Das Bistum hat eigene Genossenschaftsanteile (EUR 2.575.200,00) an dem Unternehmen, die einen Anteil von 2,82 % am gezeichneten Kapital begründen; die im Treuhandvermögen (EUR 425.100,00) gehaltenen Genossenschaftsanteile sind nicht berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der nachfolgende Forderungsspiegel enthält die Forderungen gestaffelt nach ihrer Restlaufzeit (Vorjahreswerte in Klammern):

Forderungsposition laut Bilanz	Stand	davon mit einer Restlaufzeit von	
	31.12.2019 EUR	bis zu 1 Jahr EUR	über 1 Jahr EUR
1. Forderungen aus Zuwendungen und Kirchensteuern	2.452.133,08 (5.351.115,19)	2.452.133,08 (5.351.115,19)	0,00 (0,00)
2. Forderungen aus Lieferungen, Leistungen und Gebühren	2.775.909,11 (2.344.592,00)	2.775.909,11 (2.344.592,00)	0,00 (0,00)
3. Sonstige Vermögensgegenstände	15.569.613,02 (3.309.067,34)	13.867.486,34 (1.896.221,84)	1.702.126,68 (1.412.845,50)
	20.797.655,21 (11.004.774,53)	19.095.528,53 (9.591.929,03)	1.702.126,68 (1.412.845,50)

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen mit TEUR 12.644 Forderungen gegen den Versorgungs-Fonds und mit TEUR 1.702 Forderungen an den Dienstleistungsverbund der Kirchengemeinden aus der Rückerstattung des Sanierungsgeldes durch die KZVK.

Eigenkapital

Durch Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates vom 23. November 2019 wurde den Gewinnrücklagen ein Betrag von TEUR 485 zugeführt. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses aus dem Vorjahr verbleibt ein Bilanzgewinn von Null.

Stand	Rücklagen Kirchengemeinden			Versorgung		Budgetverst. Bildungseinrichtungen	Rücklagen insgesamt		
	Allgemeine Rücklagen	Rücklage Bausubstanz-erhaltung	Sonder-rücklagen	Rücklagen Risiko- absicherung	Erhöhung Schlüssel-zuweisung			Pastorale innovations-projekte	Zinsentwick-lungsrücklage Vers.-Fonds
31.12.2018	2.178.879,37	10.000.000,00	358.365,82	128.985.587,46	14.000.000,00	4.413.616,59	16.155.604,00	574.389,29	+176.666.412,53
geplante Zuf. Erg 2019			0,00	98817195			2.62337,00	265365,00	+22.08.863,95
Entnahme 2019	-2.000.000,00		0,00	-6.510.959,83	-3.362.921,60	-749.860,00		0,00	-21623.75143
Vorauss.	-2.000.000,00	0,00	0,00	4.970.202,12	-3.362.921,60	-749.860,00	2.62337,00	265.365,00	+485.12,52
31.12.2019	176.879,37	10.000.000,00	358.365,82	133.155.789,58	10.637.078,40	3.663.756,59	18.317.941,00	639.714,29	+177.151.525,05

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	01.01.2019	Inanspruchn./ Auflösung	Zuführung/ Aufzinsung	31.12.2019
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Baukostenzuschüsse an Pfarrgemeinden/ Kikö	13.591	2.004	2.096	13.683
Diverse Pensionsverpflichtungen anderer Kikö	8.551	0	1.172	9.723
Personelle Restrukturierungen	5.107	1.659	163	3.611
Finanzierungsbeitrag KZVK				
Kirchengemeinden/Gemeindeverbände	2.389	708	21	1.702
Bürgerschaftsverpflichtung KZVK	3.000	1.000	0	2.000
Nicht genommener Urlaub/ Mehrarbeit	1.511	1.511	1.516	1.516
Altersteilzeit	1.324	585	348	1.087
Pensionsverpflicht. Katholische Fachhochschule	1.088	0	141	1.229
Übrige	3.704	1.203	922	3.423
	40.265	8.670	6.379	37.974

Die Rückstellung für Zuwendungen an Pfarrgemeinden beinhaltet die gegenüber den Pfarrgemeinden vertraglich zugesagten Zuwendungen für Bauhaltungsmaßnahmen.

Mehrere vom Bistum Essen bezuschusste Körperschaften weisen die Pensionsverpflichtungen ihrer Mitarbeiter bisher nicht als Rückstellungen in ihren Jahresabschlüssen aus. Da das Bistum seit Jahren die Ausfinanzierung der defizitären Geschäftsbetriebe der Einrichtungen übernimmt, wird von einer Zuweisung des Bistums an die Körperschaften in Höhe der tatsächlichen Pensionszahlungen ausgegangen. Die Höhe der deshalb beim Bistum gebildeten Rückstellungen (TEUR 9.723) entspricht früheren versicherungsmathematischen Gutachten für die Pensionsverpflichtungen der Einrichtungen. Diese Pensionsverpflichtungen wurden zum 31.12.2018 bzw. 31.12.2019 näherungsweise in dem Umfang fortgeschrieben, wie sich die Pensionsrückstellungen der eigenen Bistumsmitarbeiter in den betreffenden Dienstgruppen prozentual entwickelt haben.

Aufgrund einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes wurden die von der KZVK für die Jahre 2002 bis 2014 erhobenen Sanierungsgelder zurückerstattet. Wegen der Finanzlage der KZVK werden die zurückerstatteten Beträge jedoch in Form eines Finanzierungsbeitrages zukünftig wieder erhoben. Für die Zusage, diesen Finanzierungsbeitrag für die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände in Höhe der erhaltenen Rückzahlung zu übernehmen, wurde eine Rückstellung in Höhe der Erstattung (TEUR 4.138 / Stand 31.12.2019 = TEUR 1.702) gebildet.

Für die im Zuge des – noch nicht abgeschlossenen – Insolvenzverfahrens erwartete Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) aus dem Sanierungsgeld oder dem Ausgleichsbetrag eines Krankenhauses bei Beendigung der Mitgliedschaft bei der KZVK besteht eine Rückstellung in Höhe von TEUR 2.000.

Die Katholische Fachhochschule gGmbH, Köln, wird zu 87 % nach dem Schulgesetz vom Land NRW finanziert. Für die restliche Finanzierung sind die 5 NRW-Bistümer, u.a. das Bistum Essen, zuständig. Für die Zahlung der Pensions- und Beihilfeleistungen, für die bei der FH keine Rückstellung für erdiente Anwartschaften erfolgt ist, entfällt auf das Bistum gem. Gutachten der Deutsche Vorsorge Pensionsmanagement GmbH ein Anteil von TEUR 1.230.

Die Restrukturierungsrückstellung Gemeindeverbände in Höhe von TEUR 1.127 ist aufgrund des Wegfalls der Rückstellungsgründe aufgelöst worden.

Verbindlichkeiten

Der nachstehende Verbindlichkeitspiegel weist die Verbindlichkeiten nach ihrer Restlaufzeit aus. Besicherungen durch Pfand- oder ähnliche Rechte bestehen nicht.

	Verbindlichkeitsposition	davon mit einer Restlaufzeit				Sicherheit
		Stand 31.12.2019	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	> 5 Jahre	
	It. Bilanz	EUR	EUR	EUR	EUR	
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	(Vorjahr)	729.988,61	729.988,61	0,00	0,00	
2.	Verbindlichkeiten aus Zuwendungen und Kirchensteuern	100.633.213,11	29.889.880,11	70.743.333,00	0,00	
	(Vorjahr)	66.117,53	66.117,53	0,00	0,00	
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	4.035.062,41	4.035.062,41	0,00	0,00	
	(Vorjahr)	3.979.653,51	3.979.653,51	0,00	0,00	
4.	Sonstige Verbindlichkeiten	6.331.730,11	5.464.303,11	851.863,00	15.564,00	
	(Vorjahr)	33.445.985,13	32.634.278,78	772.558,14	39.148,21	
5.	Verbindlichkeiten aus der Weiterleitung von Spenden und Kollekten	56.856,26	56.856,26	0,00	0,00	
	(Vorjahr)	32.060,29	32.060,29	0,00	0,00	
	Summe	111.056.861,89	39.446.101,89	71.595.196,00	15.564,00	
	(Summe Vorjahr)	38.253.805,07	37.442.098,72	772.558,14	39.148,21	

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bestehen nicht mehr.

Aufgrund der guten Wertentwicklung der Finanzanlagen des Versorgungs-Fonds sowie eines Pensionsgutachtens mit moderatem Anstieg der Deckungssummen (u. a. aufgrund von konstant gehaltenen Berechnungsparametern) werden keine Verbindlichkeiten gegen den Versorgungs-Fonds ausgewiesen (Vorjahr: 26,6 Mio. EUR).

Für die verpflichtenden vertraglichen Zusagen an den Caritasverband und den KiTa-ZV für die kommenden Jahre sind erstmalig Verbindlichkeiten in Höhe von 100,6 Mio. € gebildet worden.

Haftungsverhältnisse

Für das Geschäftsguthaben bei der Bank im Bistum Essen eG in Höhe von TEUR 2.575 besteht eine Haftung aus einer Nachschusspflicht in dreifacher Höhe des Geschäftsguthabens (TEUR 7.725). Da kein Anlass für eine mögliche Nachschusspflicht zu erkennen ist, wird die Inanspruchnahme aus dieser Haftung als sehr gering eingeschätzt.

Durch die Entwicklung der Verzinsung auf den Kapitalmärkten wurden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (KZVK) eine Neubewertung der Verpflichtungen und damit eine Erhöhung des Wertes der Deckungsrückstellung vorgenommen. Hierdurch ist eine bilanzielle Deckungslücke von z. Z. 7,5 Milliarden Euro entstanden. Wenn die primär verpflichteten Mitgliedsunternehmen wie z. B. Caritas, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser etc. den Beitrag zur Ausfinanzierung der Deckungslücke nicht aufbringen können, wird diese Verpflichtung die Bistümer treffen, die in der Vergangenheit eine Patronatserklärung abgegeben haben. Zu diesen Bistümern gehört auch das Bistum Essen. In der Haftungsreihenfolge steht das Bistum Essen an dritter Stelle.

Ob eine Inanspruchnahme tatsächlich eintreten wird, ist zurzeit nicht absehbar. Die KZVK will durch „Finanzierungsbeitrag“ und Beitragserhöhungen bis zum Jahr 2024 den bis auf 74,4 % gesunkenen Kapitaldeckungsgrad wieder erhöhen.

Die im Gegensatz zur KZVK nach dem Umlageverfahren finanzierte Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt den Versicherten ebenfalls eine feste Leistungszusage. Da für die gegebenen Leistungszusagen bislang keine Rückstellungen oder Rücklagen gebildet werden, besteht eine Deckungslücke in Höhe der eingegangenen und noch nicht ausgezahlten Verpflichtungen. Eine auf Basis einer versicherungsmathematischen Abschätzung vorgenommene Risiko-Hochrechnung für die durch das bischöfliche Generalvikariat finanzierten Mitarbeitenden ergibt für das Bistum Essen zum 31.12.2019 eine Deckungslücke von rund 83 Mio. EUR. Die im Vorjahr neu gebildete Rücklage wurde entsprechend nach oben angepasst.

IV. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Erträge

Von den Kirchensteuereinnahmen entfallen TEUR 173.531 (Vorjahr: TEUR 168.885) auf Kirchenlohnsteuer und TEUR 24.937 (Vorjahr: TEUR 27.932) auf Kircheneinkommensteuer. Weiterhin sind unter den Erträgen aus Kirchensteuer Kirchensteuerverrechnungen, Abgeltungssteuern für Kapitalerträge und Kirchensteuerspenden erfasst.

Unter den Erträgen aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung sind mit TEUR 42.442 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (hier alleine TEUR 35.668 aus der Auflösung der Clearing-Rückstellung unter den Erträgen aus Kirchensteuer) und mit TEUR 172 periodenfremde Erträge ausgewiesen. Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen sind 2019 in Höhe von TEUR 589 erfolgt.

Aufwendungen

Von den Personalaufwendungen entfallen TEUR 10.659 (Vorjahr: TEUR 22.024) auf unmittelbare Versorgungsaufwendungen aus Pensionszusagen. Durch das gute Ergebnis zum 31.12.2019 braucht der Versorgungs-Fonds entsprechend weniger Unterstützung durch das Bistum.

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltung sind im Wesentlichen Aufwendungen aus Zuwendungen und Kostenerstattungen gegenüber anderen rechtlich selbständigen kirchlichen Organisationen in Höhe von TEUR 177.790 (Vorjahr: TEUR 83.934) ausgewiesen. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2019	2018
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Kirchengemeinden (Schlüsselzuweisungen)	19.363	19.336
Kirchengemeinden (Sonst. Zuweisungen)	8.449	11.723
Pfarrereentwicklungsprozess	949	950
Gemeindeverbände, Stadt-, Kreisdechanten, Sekretariate	526	535
KiTa Zweckverband	87.533	22.130
Caritas	45.424	13.269
Überdiözesane Zuweisungen (VDD)	5.037	5.417
Dienstleistungsverbund	3.200	3.200
KEFB (Bildungs gGmbH)	2.300	2.200
Domkapitel	1.444	1.435
Sonst. Schulen in freier Trägerschaft	984	855
Katholische Bildungseinrichtungen (Pensionsverpflichtungen)	134	340
Jugendverbände / Jugendberufshilfe	468	824
Sonst. Zuweisungen u. Kostenerstattungen	<u>1.979</u>	<u>1.720</u>
	<u>177.790</u>	<u>83.934</u>

Für den KiTa Zweckverband und die Caritas sind in 2019 erstmals Verbindlichkeiten für die festen vertraglichen Unterstützungszusagen der kommenden Jahre gebildet worden (TEUR 100.573). Daraus resultieren die o. g. Erhöhungen der entsprechenden Zuweisungen.

Die Höhe der sonstigen Zuweisungen an Kirchengemeinden in 2018 resultierte i. W. aus dem durch den Pfarrereentwicklungsprozess (= PEP) entstandenen Stau bei der Bauhaltung von kirchlichen und sakralen Gebäuden. Nachdem PEP Klarheit über die zukünftigen Strukturen der Kirchengemeinden geschaffen hat, sind in 2018 die Gelder für die Sanierung der weiter genutzten Gebäude freigegeben worden. Diese Zuweisungen fallen in 2019 nicht mehr in der Höhe an.

Finanzergebnis

Abschreibungen auf Finanzanlagen sind 2019 in Höhe von TEUR 11 angefallen.

Der Zinsaufwand aus abgezinsten langfristigen Rückstellungen (Aufzinsung, Aufwand durch Zinsänderung) beträgt insgesamt TEUR 22.069.

Der zu verrechnende Gewinn aus dem Vermögen des Versorgungs-Fonds Bistum Essen e. V. beläuft sich auf insgesamt TEUR 21.318 (Ergebnis Vermögensverwaltung zzgl. Erhöhung Stille Reserven). Der im Pensionsgutachten ausgewiesene Zinsaufwand einschl. dem Aufwand durch Zinsänderung beläuft sich auf insgesamt TEUR 20.636. Der Saldo aus Erträgen und Aufwendungen aus Deckungsvermögen und Pensionsverpflichtungen (TEUR 682) ist unter den Zinsen und ähnlichen Erträgen ausgewiesen. Der reguläre Zuführungsbetrag zu den Pensionsrückstellungen wird im Personalaufwand ausgewiesen.

V. Sonstige Angaben

Treuhandvermögen / Treuhandverbindlichkeiten

Das **Treuhandvermögen** ist nach den Grundsätzen für Anlagevermögen bzw. Guthaben bei Kreditinstituten und die **Treuhandverbindlichkeiten** nach den Grundsätzen für Verbindlichkeiten bewertet.

Das Treuhandvermögen besteht im Wesentlichen aus Sondervermögen und resultiert insbesondere aus dem Siedlungshilfswerk und aus testamentarischen Nachlässen. Das Bistum übernimmt die Verwaltung dieser Sondervermögen im Auftrag des jeweils eingesetzten Kuratoriums.

Abschlussprüferhonorar

Das Honorar des Abschlussprüfers für das Rechnungsjahr 2019 beträgt TEUR 29 netto und entfällt ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Bezüge der gesetzlichen Vertreter

Hinsichtlich der Angabe von Bezügen des Bischofs und des Generalvikars wird § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen.

Bezüge der Mitglieder des Diözesan-Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats

Für ihre Tätigkeit erhielten die Mitglieder keine Vergütung.

Ergebnisverwendung

Die endgültige Verwendung des Jahresergebnisses 2019 wird erst in der Herbstsitzung 2020 des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates beschlossen. Vorgeschlagen wird eine Verrechnung des Jahresfehlbetrags durch eine Entnahme aus den Rücklagen in gleicher Höhe.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Das wirtschaftliche Ergebnis des Bistums Essen im Jahr 2020 wird in erheblichem Maße von dem Verlauf der Corona-Pandemie bestimmt. Bewegen sich die Kirchensteuereinnahmen bis zum März 2020 noch in etwa im Bereich des Vorjahres, sind im April Mindereinnahmen von 8 % und im Mai von 14 % zu verzeichnen. Eine genaue Prognose kann hier noch nicht abgegeben werden. Für weitere Ausführungen zu den Auswirkungen der Corona-Virus-Pandemie verweisen wir auf den Lagebericht.

Anzahl der Mitarbeiter

Das Bistum Essen beschäftigte im Jahresdurchschnitt 1.558 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterteilen sich in folgende Gruppen:

	<u>2019</u>
Geistliche	297
Laien im pastoralen Dienst	221
Laien Verwaltungsdienst	417
Laien im Schuldienst	<u>623</u>
	<u>1.558</u>

Den Arbeitnehmern des Bistums wird eine Zusatzversorgung nach den für die Angestellten des öffentlichen Dienstes geltenden Grundsätzen gewährt, die über die Zusatzversorgungskassen "RZVK*" und "VBL**" (Schulen) abgewickelt wird. Die Zusatzversorgung umfasst eine Alters-, Erwerbsminderungs- sowie eine Hinterbliebenenversorgung, für die eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt sein muss.

Die Beiträge zu den Zusatzversorgungskassen werden für alle im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter des Bistums entrichtet. Zusätzlich zu dem ab dem 1. Januar 2002 zu zahlenden Beitrag von 4,25 % (RZVK) bzw. 7,86 % (VBL) des zusatzversicherungspflichtigen Entgelts erhebt die RZVK ab dem 1. Januar 2002 ein Sanierungsgeld von derzeit 3,5 % aller zusatzversicherungspflichtigen Entgelte zuzüglich dem Fünffachen der Rentenausgaben des jeweiligen Jahres sowie einen Beitragszuschuss Ost.

Diese mittelbaren Versorgungszusagen werden in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB nicht passiviert. Die Beiträge zu den Versorgungskassen betragen 2019 rund 2,9 Mio. EUR. Die mittelbaren Pensionsverpflichtungen werden auf Basis einer versicherungsmathematischen Abschätzung der RZVK für die durch das bischöfliche Generalvikariat finanzierten Mitarbeiter auf 83 Mio. EUR zum Bilanzstichtag berechnet.

* Rheinische Zusatzversorgungskasse

**Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

Angaben zu den Organen

der Bischof:

Dr. Franz-Josef Overbeck, Essen

der Generalvikar:

Monsignore Klaus Pfeffer, Essen

der Diözesan-Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat

Msgr. Klaus Pfeffer, Generalvikar, Vorsitzender des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrats

Dr. Daniel Beckmann, Hauptabteilungsleiter Finanzen und bischöfliche Immobilien

Dr. Karl Heinz Blasweiler, Stadtkämmerer und 1. Beigeordneter

Jürgen Cronauge, Rentner

Thomas Gäng, Sparkassendirektor, stellvertretender Vorsitzender,

Dipl.-Kfm. Norbert Gockel, Prozessberater

Dr. Bernhard Hautkappe, Jurist, Geschäftsführer i. R.

Claudia Himmelsbach, Unternehmensberaterin, Geschäftsführerin i. R.

Rechtsanwalt Marcus Klefken, Dezernent Kirchengemeinden

Dipl.-Kfm. Hans-Rainer Kost, Pensionär

Dr. Andreas Merbecks, Unternehmensberater

Dr. Hans-Peter Niedrig, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Andreas Rose, Pfarrer

Dr. Klaus Schulte, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Klaus Timmer, Unternehmensberater, Dozent, Pensionär

Frank Waab, Direktor des Amtsgerichts Marl

Msgr. Thomas Zander, Dompropst

Mitglieder bis 31.12.2019

Dr. Peter Güllmann, Bankvorstand, Sprecher des Vorstandes
Ass. (jur.) Gerhard Gördes, Pensionär
Dipl.-Kffr. Dr. Doris König, Geschäftsführerin
Albrecht von Loewenich, Rechtsanwalt
Hans-Ulrich Neikes, Pfarrer
Heribert Preker, Finanzbeamter i. R.
Dipl.-Kfm. Dipl.-Finw. M. A. Christoph Rummel, Steuerberater, Leiter Steuern
Dr. Peter Speckamp, Richter am Finanzgericht
Fritz Stockhofe, Rechtsanwalt, stellvertretender Vorsitzender

Neue Mitglieder ab 01.01.2020

Christian Böckmann, Pfarrer
Esther Bohne, Steuerberaterin
Dipl.-Kfm. Thomas Breitfeld
Maximilian Hüls, Automobilkaufmann
Lars Martin Klieve, Stadtwerkevorstand
Werner Georg Kölling, Dipl.-Betriebswirt
Caroline May, Richterin
Martin Rydzeck, Dipl.-Betriebswirt
Luidger Wolterhoff, Beigeordneter

Essen, den 1. Juli 2020

Der Generalvikar Monsignore Klaus Pfeffer

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2019

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Anfangsstand	Zugänge	Um- buchungen	Abgänge	Endstand	Anfangsstand	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Endstand	(Stand 31.12.2019)	(Stand 31.12.2018)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
Entgeltlich erworbene EDV-Software	1.064.429,48	148.236,74	0,00	1,00	1.212.665,22	723.502,48	164.982,63	0,00	0,00	888.485,11	324.180,11	340.927,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken ¹⁾	181.469.512,36	468.850,42	102.529,86	0,00	182.040.892,64	102.966.861,93	1.274.446,28	0,00	0,00	104.241.308,21	77.799.584,43	78.502.650,43
2. Anlagen und Maschinen	441.517,49	46.862,13	0,00	21.380,85	466.998,77	97.454,49	30.564,46	17.686,18	0,00	110.332,77	356.666,00	344.063,00
3. Liturgische Ausstattung, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.899.475,31	1.056.371,85	13.449,37	115.467,58	13.853.828,95	8.216.842,72	1.011.027,05	105.172,06	0,00	9.122.697,71	4.731.131,24	4.682.632,59
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	416.652,85	605.282,27	- 115.979,23	192.757,77	713.198,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	713.198,12	416.652,85
	195.227.158,01	2.177.366,67	0,00	329.606,20	197.074.918,48	111.281.159,14	2.316.037,79	122.858,24	0,00	113.474.338,69	83.600.579,79	83.945.998,87
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	77.001,00	0,00	0,00	0,00	77.001,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	77.001,00	77.001,00
2. Beteiligungen	14.047.282,64	0,00	0,00	0,00	14.047.282,64	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.047.282,64	14.047.282,64
3. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	2.580.905,00	0,00	0,00	850,00	2.580.055,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.580.055,00	2.580.905,00
4. Wertpapiere des Anlagevermögens	22.375.699,16	20.178.090,61	0,00	2.499.203,00	40.054.586,77	622.069,46	11.338,70	0,00	588.716,06	44.692,10	40.009.894,67	21.753.629,70
5. Sonstige Finanzanlagen	79.004.500,00	0,00	0,00	42.000.000,00	37.004.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.004.500,00	79.004.500,00
6. Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen	1.422.188,63	0,00	0,00	200.400,83	1.221.787,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.221.787,80	1.422.188,63
	119.507.576,43	20.178.090,61	0,00	44.700.453,83	94.985.213,21	622.069,46	11.338,70	0,00	588.716,06	44.692,10	94.940.521,11	118.885.506,97
	315.799.163,92	22.503.694,02	0,00	45.030.061,03	293.272.796,91	112.626.731,08	2.492.359,12	122.858,24	588.716,06	114.407.515,90	178.865.281,01	203.172.432,84

1) einschl. Grundstück und Gebäude SV Hoffeld, die in der Bilanz des Bistums Essen aus dem Anlagevermögen zum Treuhandvermögen (Sondervermögen) umgeschlüsselt wurden

Grundstück SV Hoffeld	270.000,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00	270.000,00
Gebäude SV Hoffeld	343.952,63	0,00	0,00	0,00	343.952,63	76.048,63	8.372,00	0,00	0,00	84.420,63	259.532,00	267.904,00
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (ohne Treuhandvermögen)	180.855.559,73	468.850,42	102.529,86	0,00	181.426.940,01	102.890.813,30	1.266.074,28	0,00	0,00	104.156.887,58	77.270.052,43	77.964.746,43



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Inhaltsübersicht

1 Grundlagen	3
1.1 Das Bistum Essen	3
1.2 Organisatorische Entwicklungen	4
2 Wirtschaftsbericht	6
2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	6
2.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Bundesrepublik Deutschland	6
2.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung Ruhrgebiet	7
2.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen	7
2.2.1 Kirchliche Entwicklung Deutschland	7
2.2.2 Kirchliche Entwicklung Bistum Essen	9
3 Jahresverlauf und Lage des Bistums	10
3.1 Vermögenslage	10
3.1.1 Anlagevermögen	10
3.1.2 Umlaufvermögen	11
3.1.3 Eigenkapital	11
3.1.4 Verpflichtungen des Bistums	12
3.1.4.1 Versorgungsverpflichtungen	12
3.1.4.2 Clearingrückstellung	13
3.1.4.3 Verbindlichkeiten	14
3.2 Finanzlage.....	15
3.3 Ertrags- und Aufwandslage.....	16
3.3.1 Ertragslage	16
3.3.2 Aufwandslage	17
3.3.3 Plan-Ist-Abweichungen.....	19
4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht	21
4.1 Prognosebericht	21
4.2 Chancenbericht.....	23
4.3 Risikobericht.....	24
Anlage zum Lagebericht	32
Bericht zum Entgelttransparenzgesetz	32

1 Grundlagen

1.1 Das Bistum Essen

Das Bistum Essen ist nach kanonischem Recht eine öffentliche, nichtkollegiale juristische Person (can. 116 § 1 Codex Iuris Canonici, CIC) in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Im Jahr 2009 ernannte Papst Benedikt XVI. Dr. Franz-Josef Overbeck zum Bischof des Bistums Essen. Die Verwaltung des Bistums obliegt Monsignore Klaus Pfeffer, der als Generalvikar mit der gleichen Vollmacht handelt wie der Bischof selbst.

Das Gebiet des Bistums umfasst knapp 1.900 Quadratkilometer. Neben einem Großteil des Ruhrgebiets zählen auch Teile des westlichen Sauerlands zum Ruhrbistum. Der Fläche nach stellt das Bistum im bundesdeutschen Vergleich das kleinste Bistum dar. Insgesamt leben rund 2,54 Millionen Menschen im Bistum. Hiervon sind rund 739.000 Menschen Mitglied der katholischen Kirche (Stand: 31. Dezember 2019). Dies entspricht einem Anteil von rund 29 Prozent.

Zum Abschlussstichtag 2019 waren beim Bistum Essen 1.538 Menschen beschäftigt. Hierzu zählen neben den Angestellten der bischöflichen Kurie auch die Lehrer*innen der sieben bischöflichen Schulen sowie die Mitarbeiter*innen in den drei Bildungshäusern. In dieser Summe nicht erfasst sind die Beschäftigten des Diözesancaritasverbandes und der angeschlossenen Orts Caritasverbände. Ebenfalls nicht mit einbezogen sind die Beschäftigten der insgesamt 261 Einrichtungen des KiTa-Zweckverbandes als einer der großen freien Träger von Kindertageseinrichtungen in Deutschland. In diesen und noch vielen anderen Verbänden und Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Bistum zuzuordnen sind, setzen sich die Mitarbeitenden auf Basis des christlichen Menschenbildes mit ihrer Arbeit ebenso für die Mitmenschen ein und zeigen im gesamten Bistum Präsenz.

Jeden Sonntag besuchen rund 58.000 Menschen den katholischen Gottesdienst verteilt über die 42 Pfarreien des Bistums. Zudem engagieren sich tausende Menschen in unterschiedlichsten Formen ehrenamtlich und tragen durch ihr vielfältiges Engagement zu einer lebendigen Kirche bei.

1.2 Organisatorische Entwicklungen

Das Generalvikariat stellt die zentrale Verwaltungseinheit des Bistums dar. Die Organisationsstruktur ist durch drei Kernbereiche gekennzeichnet. In der Arbeit der Hauptabteilung „Pastoral und Bildung“ wird der Verkündigungsauftrag der Kirche besonders spürbar. Die Hauptabteilung bündelt das Dezernat „Pastoral“, das Dezernat „Schule und Hochschule“ sowie das Dezernat „Kirchengemeinden“. Die im Jahr 2018 eingerichtete „Arbeitsstelle Pfarreientwicklung“, deren Haupttätigkeitsfeld insbesondere in der Gewährleistung qualifizierter Unterstützung für die einzelnen Pfarreien in der Phase der Umsetzung der Voten des im Jahr 2015 angestoßenen Pfarreientwicklungsprozesses liegt, ist direkt dem Leiter der Hauptabteilung „Pastoral und Bildung“ zugeordnet. Die Hauptabteilung für „Finanzen und bischöfliche Immobilien“ stellt die ordnungsgemäße Verwaltung der Bistumsfinanzen und der bischöflichen Immobilien sicher und untergliedert sich in die Abteilungen „Haushalt und Rechnungswesen“, „Bau und Immobilien“ und „Finanzbuchhaltung“. Die Hauptabteilung „Personal und Verwaltung“ besteht aus dem Dezernat „Personal Pastoral“, dem Dezernat „Personalverwaltung und -service“ und dem Dezernat „Verwaltung“. Der Stabsbereich „Personalentwicklung und Gesundheit“ ist unmittelbar an die Hauptabteilung 3 angebunden.

Unmittelbar dem Generalvikar zugeordnet ist der im Jahr 2018 neugegründete Stabsbereich „Strategie und Entwicklung“, der sich unter anderem mit der Weiterbearbeitung der Zukunftsbild-Projekte, mit dem Prozess „Pastorale Dienste im Gespräch“ sowie mit der Bearbeitung der Studie „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (MHG-Studie) befasst. Ein weiterer grundlegender Funktionsbereich, der auf Ebene des Generalvikars angesiedelt ist, ist die interne Revision, die als unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsinstanz einen signifikanten Beitrag zur Prozessoptimierung innerhalb des Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen leistet.

Als eine direkte Konsequenz aus den Ergebnissen der MHG-Studie wurden im aktuellen Berichtsjahr die Voraussetzungen geschaffen, zusätzlich zu der Stelle der Missbrauchs- und Präventionsbeauftragten im Bistum Essen eine Interventionsstelle einzurichten. Die Interventionsstelle soll insbesondere den Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten verbessern. Im Fokus steht ein professionelles Fallmanagement, das eine strukturierte Bearbeitung von aktuellen Hinweisen und Fällen aus der Vergangenheit sicherstellt.

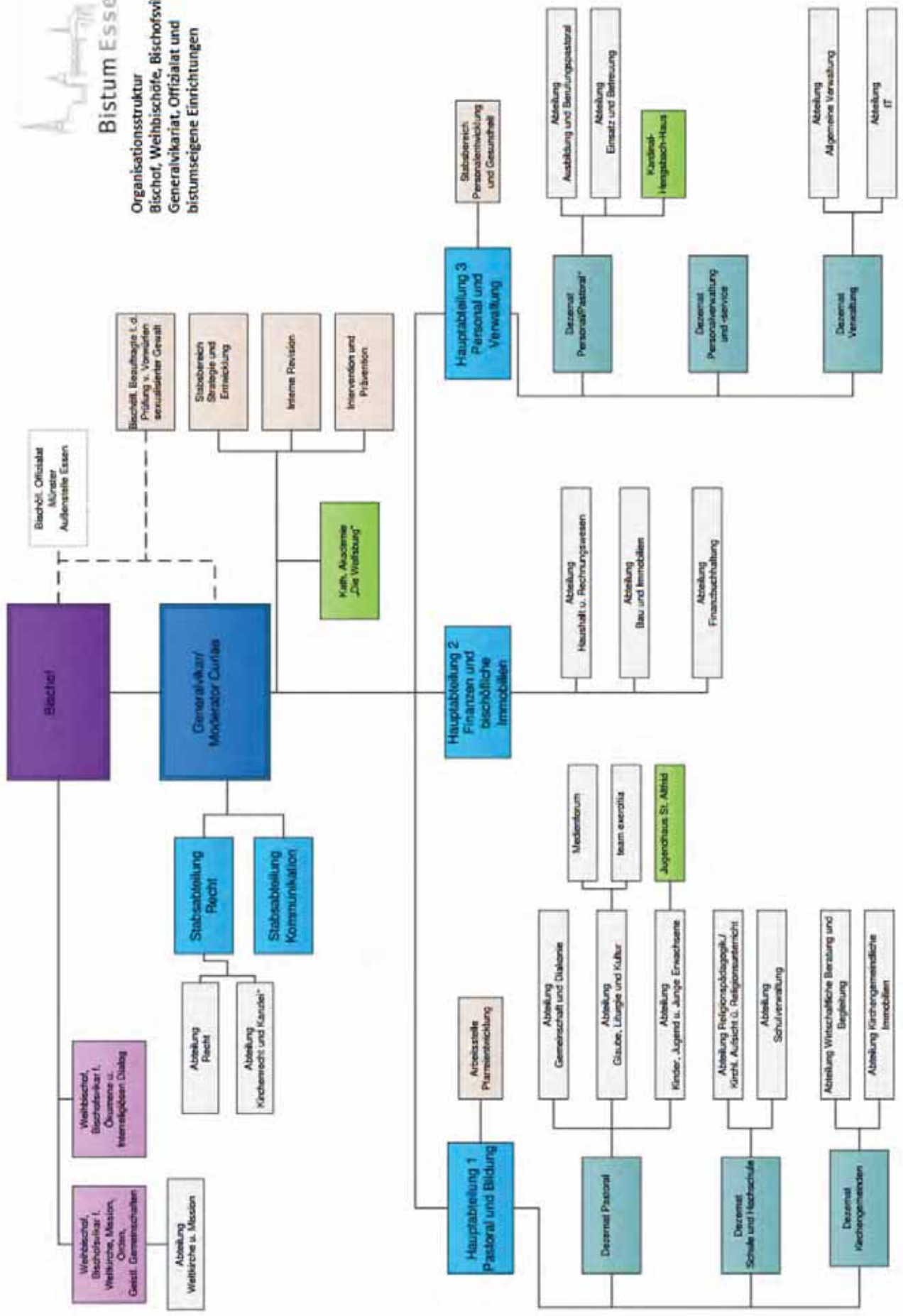
Unterstützt wird die Arbeit des bischöflichen Generalvikariates durch die Stabsabteilung „Recht“ und die Stabsabteilung „Kommunikation“.

Das nachfolgende Organigramm stellt die beschriebene Organisationsstruktur des bischöflichen Generalvikariates noch einmal detailliert dar.



Bistum Essen

Organisationsstruktur
 Bischof, Weihbischöfe, Bischofsvikare,
 Generalvikariat, Offiziat und
 bistumseigene Einrichtungen



Org. Änderung z.T. gestundet geneigt

Stand: Januar 2020

Bereits im vergangenen Jahr hat das Bistum Essen zudem seine Finanz- und Vermögensverwaltung neu geordnet und die Verantwortung gewählter ehrenamtlich tätiger Kirchenmitglieder nochmals gestärkt. Maßgebend für die Umstrukturierung des nunmehr „Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat“ genannten zentralen Kontrollgremiums des Bistums Essen waren Überlegungen, die verantwortliche Beteiligung von Laien zu fördern, die Transparenz zu erhöhen und Verwaltungsvorgänge unter Einbeziehung aller Beteiligten zu vereinfachen.

Die Beteiligung und Verantwortung der demokratisch gewählten Laien betrifft damit nicht mehr nur wie bisher die Grundsatzfragen des Bistumshaushaltes, sondern auch konkrete Entscheidungen in der Vermögensverwaltung, die zuvor ausschließlich in der Verantwortung hauptamtlicher Fachleute des Bistums lagen. Hiervon sind vor allem Immobiliengeschäfte mit einem Volumen von mehr als 250 TEUR sowie alle Veräußerungen von Kirchen oder anderen für die Seelsorge genutzten Gebäude betroffen. Diese Entscheidungen werden im Vermögensrat getroffen, der mehrheitlich aus gewählten Mitgliedern des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates besteht.

Neben den Laien im Vermögensrat bilden die Priester im Domkapitel ein weiteres Gremium, das bei umfangreichen Geschäften einbezogen werden muss. Die Beratungs- und Beschlussgegenstände sowie die Wertgrenzen dieses Konsultorenkollegiums wurden im Rahmen der Neuordnung mit denen des Vermögensrates gleichgestellt.

2 Wirtschaftsbericht

2.1 Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1.1 Wirtschaftliche Entwicklung Bundesrepublik Deutschland

Das preisbereingte Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist im Jahresdurchschnitt 2019 um 0,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr gewachsen. Es handelt sich folglich um das zehnte Jahr in Folge, in denen positive Wachstumsraten verzeichnet werden konnten. Im Vergleich zu der bereits verlangsamten Wachstumsrate 2018 (+1,5 Prozent) reduzierte sich das Wirtschaftswachstum allerdings nochmals deutlich um 0,9 Prozentpunkte. Eine langfristige Betrachtung zeigt zudem, dass das Wirtschaftswachstum im Jahr 2019 unterhalb des Durchschnittswertes der letzten zehn Jahre von plus 1,3 Prozent lag.¹

Die sich zwar weiterhin positiv, jedoch mit einer abschwächenden Dynamik, entwickelnde wirtschaftliche Lage spiegelt sich auch in der Arbeitsmarktsituation wieder. So waren im Jahresdurchschnitt 2019 rund 45,3 Millionen Erwerbstätige in Deutschland beschäftigt.

¹ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/01/PD20_018_811.html, Stand: 12.05.2020.

Dies entspricht einer im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangenen Steigerung in Höhe von 402.000 Personen (+0,9 Prozent). Zudem ist die Zahl der Erwerbslosen im Jahresdurchschnitt 2019 um 96.000 Personen (-6,5 Prozent) auf knapp 1,4 Millionen gefallen.²

Der Verbraucherpreisindex 2019 beläuft sich auf 1,4 Prozent gegenüber 2018 und liegt daher 0,6 Prozentpunkte unter dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) angestrebten Inflationsziel von 2 Prozent.³

2.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung Ruhrgebiet

Für die Bestimmung und Analyse der wirtschaftlichen Einflussfaktoren des Bistums reicht die Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung der gesamten Bundesrepublik Deutschland nicht aus. Vielmehr muss zwischen der gesamtdeutschen und der für das Ruhrbistum wesentlichen Datengrundlage differenziert werden, da sowohl das Bundesland Nordrhein-Westfalen als auch das Ruhrgebiet und Sauerland durch demografische Besonderheiten geprägt sind. Gerade das Ruhrgebiet steht schon seit Jahren vor der Herausforderung, den Übergang von einer durch Kohle und Stahl geprägten Industrie hin zu einer breit gefächerten Wirtschaftsstruktur erfolgreich zu gestalten. Allein die Betrachtung der Arbeitsmarktsituation macht signifikante Unterschiede und weiterhin bestehende Strukturprobleme innerhalb des Ruhrgebietes deutlich. Lag die Arbeitslosenquote in Nordrhein-Westfalen im Dezember 2019 bei 6,4 Prozent und damit trotz einer Verringerung zum Vorjahr immer noch 1,5 Prozentpunkte über dem Bundesdurchschnitt, wies das Ruhrgebiet eine nochmals höhere Arbeitslosenquote von 8,5 Prozent (Vorjahr: 8,6 Prozent) auf.⁴

2.2 Kirchenspezifische Rahmenbedingungen

2.2.1 Kirchliche Entwicklung Deutschland

Die katholische Kirche befindet sich inzwischen in einer tiefen Krise. Gerade in Deutschland scheint es nicht mehr zu gelingen, die Menschen für den Glauben zu begeistern. Ursächlich hierfür ist zumeist die zunehmende Entfremdung zwischen kirchlichen Überzeugungen auf der einen Seite und der Lebenswirklichkeit der Menschen auf der anderen Seite. Zudem haben kircheninterne Skandale das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der katholischen Kirche in der Öffentlichkeit schwer beschädigt. Die hieraus erwachsenden Spannungen sind

² Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/01/PD20_001_13321.html, Stand: 12.05.2020.

³ Vgl. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/01/PD20_019_611.html, Stand: 12.05.2020.

⁴ Vgl. https://www.rvr.ruhr/daten-digitaes/regionalstatistik/news-detail-regionalstatistik/?tx_news_pi1%5Bnews%5D=5563&cHash=8634690272417812c2abcfbccd8336ad, Stand: 12.05.2020.

zunehmend auch innerhalb der Kirche wahrzunehmen. Neben konservativen Strömungen, die dafür eintreten, die Kirche nicht der Beliebigkeit hinzugeben, setzen sich progressive Gläubige dafür ein, die kirchlichen Strukturen gerade auch vor dem Hintergrund des Missbrauchsskandals zu erneuern, missbrauchsbegünstigende Faktoren aufzudecken und neue Ideen für eine lebendige Kirche zu entwickeln.

Die Bemühungen um eine Strukturreform bündeln sich in dem von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen und am 01. Dezember 2019 begonnenen Synodalen Weg. Gemeinsam mit dem Zentralkomitee der deutschen Katholiken gilt es, einen Reformdialog durchzuführen, der auf zwei Jahre angelegt ist und zentrale Themen, wie zum Beispiel die Lebensform der Bischöfe und Priester, die Frage der Gewaltenteilung in der Kirche, die kirchliche Sexualmoral sowie die Rolle der Frau in den kirchlichen Ämtern näher behandelt. Der Erfolg des Synodalen Weges hängt im Wesentlichen von der Frage ab, wie das immer noch bestehende Spannungsfeld zwischen der Erneuerung einzelner Ortskirchen auf der einen Seite und der notwendigen Beständigkeit der Weltkirche auf der anderen Seite überbrückt werden kann. Es bleibt daher abzuwarten, welche konkreten Konsequenzen und möglichen Veränderungen aus dem Synodalen Weg hervorgehen können.

Viele Gläubige in Deutschland haben sich zudem von der sogenannten Amazonas-Synode, die im Oktober 2019 im Vatikan in Rom stattgefunden hat, ein Signal für eine nochmalige Intensivierung der Diskussion über den Zölibat im Besonderen und über kirchliche Veränderungsprozesse im Allgemeinen erhofft. Kardinäle, Bischöfe, Ordensvertreter und Experten sowohl aus der Amazonasregion als auch aus anderen Teilen der Welt berieten darüber, wie den immer drängender werdenden Fragen im Amazonas-Gebiet in Zukunft begegnet werden kann. Neben den gesellschaftlichen Herausforderungen steht das Amazonasgebiet jedoch auch unter kirchenstrukturellen Gesichtspunkten vor großen Schwierigkeiten. So handelt es sich um eine Region, in der der Priestermangel bereits dramatische Ausmaße angenommen hat und die Sicherstellung einer angemessenen Seelsorge sowie das Angebot regelmäßiger Eucharistiefiern in den Gemeinden vor Ort längst nicht mehr flächendeckend gewährleistet werden kann. Aus dem Abschlussdokument der Synode geht daher unter anderem hervor, dass die Mehrheit der Teilnehmer dem Papst empfiehlt, die Priesterweihe für verheiratete Männer, die sogenannten „viri probati“, zu öffnen sowie die Einführung des ständigen Diakonates der Frau weiter voranzutreiben. Da sich Papst Franziskus jedoch gegen eine weitere Öffnung der kirchlichen Gesetze ausgesprochen hat, scheint die Stimmung des Aufbruchs vorerst zum Teil einer allgemeinen Resignation über die Schwerfälligkeit der katholischen Kirche gewichen zu sein.

2.2.2 Kirchliche Entwicklung Bistum Essen

Trotz der lebendigen Debatte über mögliche Kirchenreformen macht der negative Trend der gesamtkirchlichen Entwicklung auch vor den Grenzen des Bistums Essen nicht halt. So sieht sich das Bistum Essen wie andere Bistümer in Deutschland mit einem zunehmenden Mitgliederrückgang konfrontiert, der zum Teil bereits antizipiert wurde, nun aber aufgrund der jüngsten kirchlichen Entwicklungen bereits deutlich stärker zu Tage tritt. Hatten zum 31.12.2018 noch 755.076 Katholiken ihren Hauptwohnsitz im Bistum Essen, waren es zum 31.12.2019 nur noch 739.265 Katholiken. Dies entspricht einem Rückgang von 15.811 und damit rund 2,1 Prozent. Dieser Rückgang ist neben Sterbefällen und Umzügen zu einem großen Teil auf Kirchenaustritte zurückzuführen, die nicht annähernd durch Taufen und Eintritte kompensiert werden können. Im Berichtsjahr 2019 haben 7.216 Katholiken die katholische Kirche aktiv verlassen. Dieser gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöhte Wert (+30,6 Prozent) ist vermutlich schwerpunktmäßig auf die Veröffentlichung der Ergebnisse der MHG-Studie im letzten Quartal 2018 zurückzuführen.

Bezogen auf das Gesamtjahr ist die Austrittsverteilung über die Altersjahrgänge im Wesentlichen konstant geblieben. So steigt die Austrittswahrscheinlichkeit auch weiterhin gerade bei den jungen Erwachsenen an, die in der Regel bei Eintritt in das Berufsleben zu Kirchensteuerzahlern werden. Hinzukommen jedoch gerade in den älteren Jahrgängen deutlich stärkere prozentuale Anstiege der Fallzahlen. Dieser Effekt offenbart einen weiteren Vertrauensverlust gerade in den Jahrgängen, die sich relativ betrachtet durch eine wesentliche stärkere Kirchenbindung auszeichnen.

Trotz der zuletzt günstigen Entwicklung der Geburtenrate im Bistumsgebiet weisen auch die Taufzahlen einen spürbaren Rückgang auf. Wurden im Jahr 2018 noch 4.812 getaufte Pfarrmitglieder verzeichnet, ging die Zahl zum 31.12.2019 auf 4.777 getaufte Pfarrmitglieder zurück. Analog zu der Zahl der Täuflinge hat sich auch die Zahl der Erstkommunionen reduziert. Lag die Zahl der Erstkommunionen im Jahr 2018 noch bei 4.667, konnten im Jahr 2019 nur noch 4.625 Erstkommunionen verzeichnet werden. Einen etwas stärkeren Rückgang weisen auch die Firmungen auf, die um rund 3 Prozent auf 2.518 Firmungen fallen.

Die katholischen Bestattungen sind bistumsweit erheblich zurückgegangen und erreichten im Jahr 2019 trotz des weiter steigenden Altersdurchschnitts der Katholiken im Ruhrbistum einen neuen Tiefstwert. Nach 8.776 Beerdigungen im Jahr 2018 ergeben sich für das vergangene Jahr 8.140 Fälle. Der Anteil an der Katholikenzahl bleibt nahezu konstant bei 11 Promille. Hier ist zu beachten, dass die Zahl der katholischen Bestattungen nicht mit der Zahl der Sterbefälle bei den Katholiken übereinstimmt. Diese dürfte wesentlich höher liegen als die Zahl der katholischen Bestattungen.

Auch die Gottesdienstteilnahme ist absolut erneut weiter gefallen. Nach 58.658 Teilnehmern im Durchschnitt beider Zähltermine des Jahres 2018 waren es im Jahr 2019 noch 57.628 Teilnehmer. Da die Zahl der Gottesdienstfeiernden prozentual etwa gleich stark gefallen ist wie die Katholikenzahl, stagniert die Teilnahmequote trotz des Rückgangs der absoluten Fallzahl. Der Anteil der Gottesdienstteilnehmer an der Katholikenzahl zu den Zählterminen liegt damit weiter bei 7,8 Prozent.

Entgegen dem positiven Trend der letzten Jahre muss nun auch bei der Zahl der Trauungen ein deutlicher Rückgang verzeichnet werden. Ausgehend von 1.197 Trauungen im Jahr 2018, fanden im Jahr 2019 lediglich 986 Trauungen im Bistum Essen statt. Dieser Rückgang ist in geringem Maße jedoch auch auf eine Umstellung in der Kirchenbuchführung der chaldäisch-katholischen Gemeinde zurückzuführen.

3 Jahresverlauf und Lage des Bistums

3.1 Vermögenslage

3.1.1 Anlagevermögen

Die Bilanzsumme des Bistums Essen hat sich im Geschäftsjahr 2019 um 20,7 Mio. EUR auf 373,2 Mio. EUR erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens ist im Vergleich zum Vorjahr um 9,7 Prozentpunkte auf 47,8 Prozent gesunken. Das Anlagevermögen setzt sich vorrangig aus dem Sachanlagevermögen und den Finanzanlagen zusammen.

Das Sachanlagevermögen weist zum Bilanzstichtag einen Wert von 83,1 Mio. EUR auf und verteilt sich neben der Betriebs- und Geschäftsausstattung im Wesentlichen auf Grundstücke und Gebäude. Im Vergleich zum Vorjahr reduziert sich der Wert leicht.

Das Bistum Essen weist zudem Finanzanlagen in Höhe von 94,9 Mio. EUR aus. Hierbei handelt es sich unter anderem um Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von 0,1 Mio. EUR, Beteiligungen von 14,0 Mio. EUR sowie Wertpapiere und sonstige Anteile des Anlagevermögens von 40,0 Mio. EUR. Hinzu kommen die sonstigen Finanzanlagen in Höhe von 37,0 Mio. EUR und die Ausleihungen an kirchliche Körperschaften und Einrichtungen von rund 1,2 Mio. EUR. Genossenschaftsanteile an der Bank im Bistum werden für 2,6 Mio. EUR gehalten. Insgesamt reduzieren sich die Finanzanlagen des Anlagevermögens insbesondere durch die Fälligkeit langfristiger Festgeldanlagen um 23,9 Mio. EUR.

3.1.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen weist einen Anteil in Höhe von 51,1 Prozent an der Bilanzsumme des Bistums auf. Die deutliche Erhöhung des Umlaufvermögens ist zum einen auf höhere Forderungen und zum anderen auf erhöhte liquide Mittel zurückzuführen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände nahmen stichtagsbezogen von 11,0 Mio. EUR auf 20,8 Mio. EUR zu. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die Verrechnung von Ansprüchen gegenüber dem Versorgungs-Fonds Bistum e. V. und die entsprechende Abbildung einer Forderung zurückzuführen. Die noch im Vorjahr stark erhöhten Forderungen gegenüber Finanzämtern haben sich im aktuellen Berichtsjahr wieder reduziert.

Die Girokonten haben einen Stand von 82,4 Mio. EUR. Die Höhe der Geldanlagen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr beläuft sich auf 87,0 Mio. EUR. Insgesamt steigen die Bankguthaben im Wesentlichen aufgrund abgelaufener Kapitalanlagen des Anlagevermögens von 134,5 Mio. EUR auf 169,5 Mio. EUR.

3.1.3 Eigenkapital

Das Vermögen des Bistums Essen finanziert sich zu einem großen Teil durch Eigenkapital. Zum Bilanzstichtag weist das Eigenkapital einen Wert von 191,3 Mio. EUR auf. Die bilanzielle Eigenkapitalquote liegt in 2019 bei 51,3 Prozent. Konnte in den vergangenen Berichtsjahren die Eigenkapitalbasis durch positive Jahresergebnisse gestärkt werden, führt der Fehlbetrag des Wirtschaftsjahres 2019 von -17,8 Mio. EUR zu einer Verringerung des Eigenkapitals.

Neben einer konstant gehaltenen Kapitalrücklage gliedert sich das Eigenkapital in verschiedene zweckgebundene Rücklagen. Auf diesem Wege wird deutlich, dass nur ein geringer Teil frei verwendet werden kann. Mit Ablauf des aktuellen Berichtsjahres wird erstmals für die bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) bestehende mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke eine eigene Rücklage in Höhe von 17,8 Mio. EUR gebildet. Die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden sind bei der KZVK versichert. Für die einzelnen Kirchengemeinden besteht damit weiterhin eine mittelbare Pensionsverpflichtung in Höhe der Deckungslücke. Auf diesem Weg soll die vorwiegend durch die tarifrechtlich vorgeschriebene feste Leistungszusage bestehende mittelbare Pensionsverpflichtung, für die bislang das Bistum Essen eingetreten ist, abgebildet werden. Die im vergangenen Jahr erstmalig gebildete Rücklage für die mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) wird entsprechend der gestiegenen Deckungslücke auf 82,9 Mio. EUR angehoben.

Da ein Teil der Rücklage für sonstige Risiken bereits für die Verpflichtungslücke gegenüber der KZVK eingeplant war, reduziert sich die Rücklage mit Ablauf des Geschäftsjahres von 38,0 Mio. EUR auf 22,5 Mio. EUR. Die Zinsentwicklungsrücklage Versorgung, welche die Differenz zwischen dem laut Handelsgesetzbuch (HGB) vorgeschriebenen Zinssatz zur Abzinsung der Versorgungsverpflichtungen und einer angenommenen Markttrendite von rund 2,0 Prozent ausgleichen soll, erhöht sich gegenüber dem Vorjahr um 2,2 Mio. EUR. Die Erhöhung im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere auf die Anpassung der erwarteten Markttrendite von 2,5 Prozent im Jahr 2018 auf 2,0 Prozent im aktuellen Berichtsjahr zurückzuführen. Dies hat trotz eines weiterhin sinkenden HGB-Rechnungszinses einen Anstieg der Rücklage zur Folge. Die entsprechende Rücklagendotierung geschieht in Übereinstimmung mit den Berechnungen des Pensionsgutachtens.

Durch Beschluss des Kirchensteuer- und Wirtschaftsrates vom 23.11.2019 wurden die Rücklagen per Saldo um den Jahresüberschuss des vorangegangenen Geschäftsjahres erhöht.

3.1.4 Verpflichtungen des Bistums

3.1.4.1 Versorgungsverpflichtungen

Mit Berichtsjahr 2019 hat das Bistum Essen ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen lassen. Das Pensionsgutachten über Altersvorsorgeverpflichtungen gegenüber Geistlichen, Haushälterinnen, Lehrkräften an den bistumseigenen Schulen und Laienmitarbeitenden weist zum Stichtag 31.12.2019 eine Verpflichtung von 233,1 Mio. EUR aus. Wie schon im vergangenen Berichtsjahr wird entsprechend der geänderten Stellungnahme des Hauptfachausschusses des Institutes der Wirtschaftsprüfer zwischen dem Rechnungszins für Pensionen und dem Rechnungszins für Beihilfen differenziert. Pensionen werden unverändert zum Vorjahr mit dem Durchschnittszins der vergangenen 10 Jahre für Anleihen mit einer Laufzeit von 15 Jahren abgezinst. Dieser Zinssatz beträgt 2019 2,71 Prozent, im Vorjahr 3,21 Prozent. Beihilfen werden dagegen mit dem 7-Jahres-Durchschnittszins in Höhe von 1,97 Prozent diskontiert (Vorjahr: 2,32 Prozent). Die angenommene Dynamisierung der Pensionen der Geistlichen, Laien und Lehrkräften bleibt auch in diesem Jahr konstant bei 2,5 Prozent pro Jahr. Auch der bei den Haushälterinnen angesetzte Dynamisierungsfaktor ändert sich nicht (1,0 Prozent p.a.). Nach der Erhöhung der Dynamisierungsrate im vergangenen Jahr beträgt die angenommene Steigerungsrate der Beihilfeverpflichtungen weiterhin 3,0 Prozent.

Die Erhöhung der ausgewiesenen Pensionsrückstellung ist im Wesentlichen auf die jährliche Zinsscheibe in Höhe von rund 6,6 Mio. EUR sowie den durch die Änderung des HGB-Diskontierungszinssatzes hervorgerufenen Zinsaufwand von rund 14 Mio. EUR zurückzuführen. Der noch im Vorjahr hohe Aufwand durch die Änderung der

Rechnungsgrundlagen ist in diesem Jahr aufgrund der konstant gehaltenen Parameter nicht existent.

Die durch das verstetigte Niedrigzinsumfeld weiterhin angespannte Finanzlage hat zur Folge, dass die für die Bewertung der Versorgungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschriebenen HGB-Rechnungszinssätze nicht erzielt werden können. Wird vielmehr ein derzeit noch realistisch zu erzielender ökonomischer Rechnungszins von 2 Prozent angesetzt, erhöht sich die zum heutigen Zeitpunkt tatsächlich bestehende Versorgungsverpflichtung auf 251,4 Mio. EUR. Die Differenz zu der Versorgungsverpflichtung auf Basis der gesetzlichen Rahmenbedingungen wird als entsprechende Rücklage vorgehalten.

3.1.4.2 Clearingrückstellung

Die Kirchenlohnsteuer wird von den Unternehmen nach dem Betriebsstättenprinzip an das für den Betrieb zuständige Finanzamt abgeführt. Die Kirchensteuer steht den einzelnen (Erz-)Bistümern jedoch nach dem Wohnort der Beschäftigten zu (Wohnstättenprinzip). Für die bei den Finanzämtern eingegangene Kirchenlohnsteuer muss also im Nachhinein auf Basis eines prozentualen Schlüssels geklärt werden („Clearing“), welchen (Erz-)Bistümern sie tatsächlich zusteht. Da die für die endgültige Verrechnung benötigten statistischen Daten immer erst mit einer Zeitversetzung von vier Jahren vorliegen, erfolgt im Berichtsjahr 2019 die interdiözesane Kirchenlohnsteuerverrechnung für das Berichtsjahr 2015.

Das Bistum Essen gehörte bislang immer zu den Diözesen, die hohe Clearing-Zahlungen zu leisten hatten. Wie bereits in den Vorjahren berichtet, war aufgrund von zwei im Jahr 2015 registrierten Sondereffekten mit einer hohen Clearingverpflichtung im Jahr 2019 gerechnet worden. Diese wurde über eine entsprechende Dotierung der Clearingrückstellung in den vergangenen Jahren GuV-wirksam abgebildet. So betrug die Clearingrückstellung zum Ende des Jahres 2018 rund 56,7 Mio. EUR.

Der erste Sondereffekt resultierte aus der Schließung des Opelwerkes in Bochum. Vor der Aufgabe des Werkes im Jahr 2015 waren rund 3.300 Mitarbeiter im Opelwerk Bochum beschäftigt. Die Lohnabrechnungsstelle lag im Bistum Mainz. Für die auf dem Gebiet des Bistums Essen lebenden Mitarbeiter war das Bistum Essen gegenüber dem Bistum Mainz aus dem Clearingverfahren anspruchsberechtigt. Durch die Schließung des Werkes wurde ab dem Haushaltsjahr 2019 (Abrechnung für 2015) eine jährliche Belastung des Clearingergebnisses in Höhe von voraussichtlich 1,4 Mio. EUR eingeplant.

Der zweite Sondereffekt spiegelte sich in der sprunghaften Erhöhung der Kirchenlohnsteuer beim Finanzamt Essen-Süd wider. Nach seinerzeitiger Rücksprache mit dem Erzbistum

Köln konnte diese auf die Verlagerung einer Lohnabrechnungsstelle der RWE Power AG von Köln nach Essen zurückgeführt werden. So verzeichnete das Erzbistum Köln genau in Höhe des beim Bistum Essen registrierten Mehrbetrags einen verringerten Eingang aus Kirchensteuermitteln. Da lediglich die Lohnabrechnungsstelle verlagert wurde, relevante Wohnsitzänderungen der Beschäftigten aber nicht ersichtlich waren, wurde entsprechend der registrierten sprunghaften Erhöhung der Kirchenlohnsteuer eine Clearingverpflichtung in Höhe von rund 5 Mio. € für das Jahr 2015 und rund 6,7 Mio. € für die Jahre ab 2016 errechnet und eingeplant.

Entgegen der modellierten Erwartung spiegelt die vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) erstellte Clearingabrechnung 2019 die beschriebenen Sondereffekte des Jahres 2015 jedoch nicht wider. Daraufhin wurden die Sondereffekte und die bislang prognostizierten Clearingwirkungen nochmals einer kritischen Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis haben die laufenden Clearingabrechnungen offenbar zu einer Überlagerung des erwarteten Effektes geführt und damit die als Endabrechnung erwartete Zahlung bereits antizipiert.

Speziell im Zusammenhang mit der Schließung des Opelwerkes ist auch anzunehmen, dass die Überführung von Mitarbeitern in eine Transfergesellschaft zu einer Abmilderung der ursprünglich prognostizierten Clearingeffekte geführt hat. In der Folge jedenfalls kann auch für das kommende Jahr nicht mehr mit einer Verschlechterung des Clearingergebnisses aus diesem Sachverhalt gerechnet werden.

Auf dieser Basis wird im Berichtsjahr 2019 eine vollständige ertragswirksame Auflösung der für die clearingrelevanten Sondereffekte gebildeten Rückstellungen vorgenommen. Die Rückstellung sinkt folglich auf rund 25 Mio. EUR.

3.1.4.3 Verbindlichkeiten

Die noch offenen Darlehensverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten konnten vollständig reduziert werden.

Neu hinzugekommen sind die Verbindlichkeiten aus den vor dem Bilanzstichtag getätigten verbindlichen Zusagen gegenüber dem Caritasverband für das Bistum Essen e.V. (DiCV) und dem KiTa-Zweckverband im Bistum Essen, denen in Zukunft keine Gegenleistung gegenübersteht. Auf den DiCV entfällt aufgrund der Zusage bis zum Ende des Jahres 2022 ein Gesamtbetrag in Höhe von rund 32 Mio. EUR. Die bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 gewährte Zusage gegenüber dem KiTa-Zweckverband umfasst rund 68 Mio. EUR.

Die hohe Veränderung der sonstigen Verbindlichkeiten (-27,1 Mio. EUR) ist im Wesentlichen auf den Wegfall der Verrechnung von Ansprüchen des Versorgungs-Fonds gegenüber dem Bistum Essen zurückzuführen. Im Vorjahr betraf der stichtagsbezogene Anstieg der Verpflichtungen vor allem den Ausgleich der Unterdeckung des Versorgungs-Fonds im Rahmen der Finanzierung der Pensionsverpflichtungen des Bistums. Die guten wirtschaftlichen Verhältnisse an den Kapitalmärkten zum Ende des Berichtsjahres führen jedoch dazu, dass der Versorgungs-Fonds keine Unterdeckung aufweist und ein Ausgleich von Seiten des Bistums folglich entfällt.

Die vorstehenden Effekte sind die wesentlichen Treiber für die insgesamt zu verzeichnende Veränderung der Verbindlichkeiten des Bistums von 38,3 Mio. EUR auf 111,1 Mio. EUR.

3.2 Finanzlage

Die liquiden Mittel weisen zum 31.12.2019 insgesamt einen Wert in Höhe von 169,5 Mio. EUR auf. Zum Bilanzstichtag ergibt sich demnach eine Liquidität ersten Grades in Höhe von 225,7 Prozent. Die kurzfristigen Passiva können folglich durch die liquiden Mittel gedeckt werden. Das Bistum Essen war im betrachteten Geschäftsjahr jederzeit in der Lage seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Der Anlagendeckungsgrad 1 (Eigenkapital = 191,3 Mio. EUR / Anlagevermögen = 178,3 Mio. EUR) beträgt rund 1,1. Der Anlagendeckungsgrad 2 bezieht die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital mit in die Berechnung ein [(Eigenkapital = 191,3 Mio. EUR + Sonderposten/langfristiges Fremdkapital = 106,8 Mio. EUR) / Anlagevermögen = 178,3 Mio. EUR] und erreicht einen Wert von 1,7. Die notwendige Anforderung eines Deckungsgrades größer gleich 1 ist demnach in beiden Fällen erfüllt.

Das Anlagevermögen ist vollständig durch Eigenkapital finanziert. Eine Fristenkongruenz zwischen Finanzierungs- und Kapitalbindungsdauer ist gewährleistet.

Der Anlagenabnutzungsgrad (kumulierte Abschreibungen = 114,4 Mio. EUR / historische Anschaffungskosten = 198,3 Mio. EUR) der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen zum 31.12.2019 beträgt 57,7 Prozent (Vorjahr 57,1 Prozent). Für diesen hohen Wert ist vor allem die Teilwertanpassung der Schulgebäude im Geschäftsjahr 2015 verantwortlich.

Die Angabe der Umschlaghäufigkeit der Forderungen ist von untergeordneter Bedeutung, da sich das Bistum bezogen auf die Erträge aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung zu 79,1 Prozent aus Kirchensteuerermitteln finanziert, die von den Finanzämtern regelmäßig überwiesen werden. Die Umschlaghäufigkeit der Forderungen liegt bei 14,6.

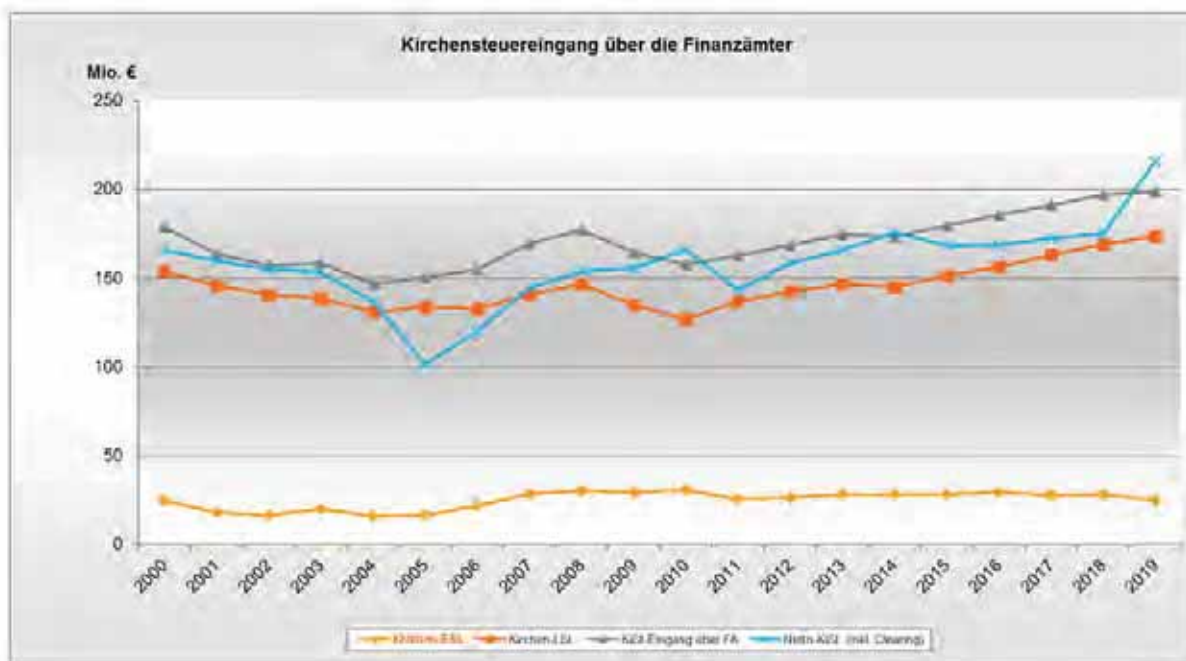
3.3 Ertrags- und Aufwandslage

3.3.1 Ertragslage

Mit der Endabrechnung der Kirchensteuer fallen die Erträge aus den originären Kirchensteuereingängen um 0,7 Mio. EUR höher aus als im Vorjahr. Der wesentliche Treiber für die leichte Verbesserung ist der Anstieg der Kirchenlohnsteuer.

- Die **Kirchenlohnsteuer** steigt im Vergleich zum Vorjahr um 4,6 Mio. € (+2,8 Prozent). Der umsatzstärkste Finanzamtsbezirk des Bistums, Essen-Süd, kann eine nur leichte Steigerung verzeichnen (+0,5 Prozent). Die größten Steigerungen treten dieses Jahr jedoch in den Finanzamtsbezirken Hattingen (+12,3 Prozent) und Gelsenkirchen (+9,5 Prozent) auf.
- Zeichnete sich die **Kircheneinkommensteuer** im Vorjahr durch einen unterjährig volatilen Verlauf aus, ist die Entwicklung im aktuellen Berichtsjahr überwiegend durch eine negative Tendenz geprägt. So erreicht die aufsummierte Kircheneinkommensteuer zum Jahresende einen Wert in Höhe von 24,9 Mio. EUR und liegt damit rund 3 Mio. EUR unter dem Wert des Vorjahres.
- Die **Kirchenabgeltungsteuer** bricht im Vergleich zum Vorjahr um 0,9 Mio. EUR (-15,5 Prozent) ein. Diese nochmals verstärkte Entwicklung wurde bereits in der Planung antizipiert und ist vorwiegend auf das inzwischen verstetigte Niedrigzinsumfeld zurückzuführen. Konnte in den vergangenen Jahren immer noch von den vergleichsweise hohen Zinssätzen der langfristigen Kapitalanlagen profitiert werden, schlagen die niedrigen Zinsen nun direkt auf die Kirchenabgeltungsteuer durch.

Die folgende Übersicht stellt den Verlauf der Kirchensteuereingänge über die Finanzämter in den vergangenen Jahren, differenziert nach den drei Kirchensteuerarten, dar.



Neben den originären Kirchensteuereinnahmen von Finanzämtern sind 2019 unter den Erträgen aus Kirchensteuern (240,8 Mio. EUR) insbesondere Erträge aus der Auflösung von Clearingrückstellungen (35,7 Mio. EUR, Vorjahr: 3,1 Mio. EUR) ausgewiesen. Es wird verwiesen auf die Ausführungen in Abschnitt 3.1.4.2).

Neben den Kirchensteuereinnahmen erwirtschaftet das Bistum Essen Erträge aus laufender Verwaltung. Diese erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,7 Mio. EUR auf 63,7 Mio. EUR. Ein Großteil der Steigerung ist auf erhöhte Zuwendungen vom Land sowie von kirchlichen Körperschaften zurückzuführen. Rund 59,1 Prozent der Erträge aus laufender Verwaltung entfallen auf die vom Land Nordrhein-Westfalen gewährten zweckgebundenen Zuwendungen für den Betrieb der sieben bischöflichen Schulen im Ruhrgebiet. Diese Zuwendungen liegen im Subsidiaritätsprinzip begründet, wonach der Staat vor allem sozialen Einrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung stellt.

Als weitere Ertragsposition werden Finanzerträge in Höhe von 1,4 Mio. EUR ausgewiesen. Diese sind vor allem auf Erträge aus Beteiligungen und diverse Zinserträge zurückzuführen.

3.3.2 Aufwandslage

Die Aufwendungen aus Kirchensteuern (25,1 Mio. EUR) werden neben den gegenüber den Finanzämtern zu entrichtenden Hebegebühren (6,1 Mio. EUR) im Wesentlichen durch die Effekte im Rahmen der bundesweiten Kirchenlohnsteuerverrechnung bestimmt. So führt die Endabrechnung für das Berichtsjahr 2015 mit den zugehörigen Anpassungen der Festsetzungen für die Jahre 2016 bis 2018, der Vorauszahlung für 2019 sowie der

Einschätzung des zusätzlichen Rückstellungsbedarfs für 2019 zum Jahresende insgesamt zu einem Clearingaufwand von 17,4 Mio. EUR.

Neben der Annahme eines jährlich sinkenden Verteilungsschlüssels werden im Gegensatz zu den Vorjahren keine Sonderbelastungen aus Sondereffekten mehr berücksichtigt.

Das Bistum Essen gewährt Angehörigen der römisch-katholischen Kirche mit Wohnsitz im Ruhrbistum einen Erlass von 50% der auf Abfindungen oder sonstige Einkünfte (Entschädigungen, Jubiläumsgelder, Geschäfts-/Anteilsverkäufe etc.) entfallenden Kirchensteuer. Der Erlass wird nach Vorlage des bestandskräftigen Steuerbescheides gewährt. Im aktuellen Geschäftsjahr steigen die Aufwendungen im Bereich Kappung und Erlass auf 0,5 Mio. EUR.

Mit 94,1 Mio. EUR stellen die Personalaufwendungen neben den sonstigen ordentlichen Aufwendungen die größte Aufwandsposition dar. Der deutliche Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 8,8 Mio. EUR ist vorwiegend auf einer auf Basis des Pensionsgutachtens ermittelten verringerten Zuführung zur Pensionsrückstellung im Bereich der Geistlichen zurückzuführen. Eine Anpassung der Pensionsdynamik erfolgt für 2019 nicht. Die Dynamisierung der Beihilfeverpflichtungen wird ebenfalls konstant bei 3 Prozent gehalten. Die Personalausgaben von 2018 bis 2020 sowie die stichtagsbezogenen Vollkraftstellen der letzten beiden Geschäftsjahre können der folgenden Übersicht entnommen werden.

Personalaufwendungen: 01.01. – 31.12. Vollkraftstellen (VK): Stichtag 31.12.	2018 IST TEUR	2019 IST TEUR	2020 Urbudget TEUR	2018 IST VK	2019 IST VK
Entgelte Geistliche	17.183	17.600	18.108	278	264
Versorgung Geistliche	11.907	1.669	6.392		
Summe Personalaufwand Geistliche	29.090	19.269	24.500		
Entgelte Laien im pastoralen Dienst	15.176	15.830	15.695	209	202
Summe Personalaufwand Laien im pastoralen Dienst	15.176	15.830	15.695		
Entgelte Laien Verwaltungsdienst	23.114	23.495	24.892	334	333
Versorgung Laien Verwaltungsdienst	2.184	690	595		
Summe Personalaufwand Laien Verwaltungsdienst	25.298	24.185	25.487		
Entgelte Laien bistumseigene Schulen	25.332	26.414	27.549	432	429
Versorgung Laien bistumseigene Schulen	7.933	8.300	8.429		
Summe Personalaufwand Laien bistumseigene Schulen	33.265	34.714	35.978		
Sonstige Personalaufwendungen	122	141	130		
Summe Sonstige Personalaufwendungen	122	141	130		
Summe Personalaufwand	102.951	94.139	101.790	1.253	1.228
davon: Versorgung	22.024	10.659	15.416		

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erhöhen sich leicht um 0,5 Mio. EUR auf 22,8 Mio. EUR. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen auf gestiegene Aufwendungen für Beratungsleistungen zurückzuführen. Kompensierend wirken hingegen geringere Aufwendungen für bezogene Leistungen sowie geringere Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Information und Reisen.

Der in diesem Jahr größte Anteil an den Gesamtaufwendungen entfällt auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (178,3 Mio. EUR). Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen aus Zuwendungen und Kostenerstattungen, die sich im aktuellen Geschäftsjahr um 94,1 Mio. EUR erhöhen. Diese Erhöhung resultiert aus der erstmaligen Passivierung einer Verbindlichkeit, die die vor dem Bilanzstichtag gegebenen verbindlichen Zuschusszusagen für künftige Berichtsjahre gegenüber dem Caritasverband für das Bistum Essen e.V. und dem KiTa-Zweckverband im Bistum Essen in Höhe von insgesamt rund 100 Mio. EUR abbildet. Mit Blick auf die bestehende Mittelfristplanung handelt es sich in Summe weder um eine ergebnis- noch zahlungswirksame Belastung, da bereits geplante Aufwendungen lediglich in das aktuelle Berichtsjahr vorgezogen werden. Ohne Berücksichtigung dieses Sondereffekts würden sich die Aufwendungen aus Zuwendungen und Kostenerstattungen im Vergleich zum Vorjahr um rund 6,4 Mio. EUR reduzieren. Dies ist unter anderem auf verringerte Bedarfszuweisungen für Personalnebenkosten zurückzuführen, die im Vorjahr insbesondere durch die nun bereits geleistete Übernahme der Zahlung des KZVK-Sanierungsgeldes des KiTa-Zweckverbandes an die Kostenträger durch das Bistum Essen geprägt waren. Zudem verringern sich die stark durch die einzelnen beschlossenen Voten des Pfarreientwicklungsprozesses bestimmten Zuweisungen an die Kirchengemeinden für die Bauerhaltung der sakralen Gebäude in Höhe von 1,9 Mio. EUR.

Die Finanzaufwendungen sinken im Vergleich zum Vorjahr um 23,5 Mio. EUR. Neben einem nur leicht gestiegenen Zinsaufwand aus der Aufzinsung der Rückstellungen ist diese positive Entwicklung vor allem auf das deutlich verbesserte wirtschaftliche Ergebnis des Versorgungs-Fonds zurückzuführen. Musste der Versorgungs-Fonds zum Ende des Geschäftsjahres 2018 aufgrund der angespannten Lage an den Finanzmärkten einen Verlust von 2,3 Mio. EUR ausweisen, führt das wirtschaftliche Ergebnis zum Ende des Jahres 2019 in Höhe von 21,3 Mio. EUR (Netto-Rendite 11 Prozent) zu einer deutlichen Ergebnisentlastung.

3.3.3 Plan-Ist-Abweichungen

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, wie stark das Jahresergebnis 2019 von der ursprünglichen Planung (Urbudget) abweicht. Auch wenn ein außergewöhnliches Ergebnis nach der HGB-Rechnungslegung nicht mehr vorgesehen ist, werden die außergewöhnlichen

Erträge und Aufwendungen im Sinne einer transparenten Darstellung des Budgets für Unvorhergesehenes in der Plan-Berichterstattung weiter separat aufgeführt und erst in der finalen Abschlusserstellung vollständig dem ordentlichen Bereich zugeordnet.

Jahresergebnis Urbudget 2019	- Mio. EUR 4,7
Netto-Kirchensteuer	+ Mio. EUR 45,5
davon: Erträge Auflösung Clearing-Rückstellungen	+ Mio. EUR 35,7
Erträge aus laufender Verwaltung	+ Mio. EUR 7,6
davon: Zuwendungen nach dem Schulgesetz NRW	+ Mio. EUR 0,3
Personalaufwand	+ Mio. EUR 2,3
davon: Versorgungsaufwand Geistliche	+ Mio. EUR 4,9
Aufwendungen für Material, Energie u. sonst. Verwaltungskosten	+ Mio. EUR 1,3
Aufwendungen für bezogene Leistungen ohne Bau	- Mio. EUR 0,6
Aufwendungen für Bauunterhaltung	+ Mio. EUR 7,0
davon: Instandhaltung Gebäude	+ Mio. EUR 9,1
Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	+ Mio. EUR 0,4
davon: Aufwendungen für Beratungsleistungen	+ Mio. EUR 0,4
Aufwendungen für Kommunikation, Dokumentation, Info, Reisen	+ Mio. EUR 0,6
Aufwendungen für Beiträge, sonstige Wertkorrekturen	+ Mio. EUR 0,9
Abschreibungen	+ Mio. EUR 0,5
Sonstige ordentliche Aufwendungen (v. a. Zuweisungen / Kostenerstattungen)	- Mio. EUR 97,4
davon: Passivierung Zuschusszusage Caritasverband	- Mio. EUR 32,5
Passivierung Zuschusszusage KiTa-ZV	- Mio. EUR 68,1
Finanzergebnis	+ Mio. EUR 14,2
(Die deutliche Verbesserung ist vorwiegend auf die gute Lage der Finanzmärkte zum 31.12.2019 und das dadurch stark erhöhte Jahresergebnis aus der Vermögensanlage des Versorgungs-Fonds zurückzuführen.)	
Außergewöhnliches Ergebnis	+ Mio. EUR 4,6
(Für unvorhersehbare Aufwendungen wurden für das Haushaltsjahr 2019 4,5 Mio. EUR geplant. Tatsächlich entstanden sind lediglich Aufwendungen i.H.v. 0,2 Mio. EUR.)	
Jahresergebnis 2019	- Mio. EUR 17,8

Die Abnahme des Ist-Jahresergebnisses von 0,5 Mio. EUR auf -17,8 Mio. EUR im Jahresvergleich 2018/2019 beruht im Wesentlichen auf den vorangehend erläuterten Effekten.

4 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Prognosebericht

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bistums Essen im Jahr 2020 werden in erheblichem Maße von dem weiteren Verlauf der Corona-Pandemie abhängen. Wird im Haushaltsplan für das Jahr 2020 noch ein negatives Jahresergebnis im mittleren einstelligen Millionenbereich prognostiziert, ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen davon auszugehen, dass sich die Corona-Krise erheblich negativ auf den Geschäftsverlauf des Bistums auswirken und schwerwiegende wirtschaftliche Schäden hervorrufen wird.

Die durch die Corona-Krise bedingte Verschlechterung der gesamtwirtschaftlichen Lage in Deutschland und auf der ganzen Welt wird sich im Laufe des Jahres in der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen widerspiegeln. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei der Kirchensteuer um eine Annexsteuer handelt, die an die Entwicklung der weltlichen Lohn- und Einkommensteuer gebunden ist. Aktuelle Prognosen renommierter Wirtschaftsforschungsinstitute lassen zum einen auf die große Unsicherheit schließen, in der sich die deutsche Wirtschaft zurzeit befindet. Zum anderen verdichten sich die Anzeichen, dass sich die Corona-Krise nochmals wesentlich stärker als die seinerzeitige Finanzkrise 2008/2009 auf die Gesamtwirtschaft auswirken wird. Die von der Politik vereinbarten großzügigen Regelungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeit sowie steigende Arbeitslosenzahlen werden einen erheblichen Rückgang der Kirchenlohnsteuer zur Folge haben. Darüber hinaus werden die gewährten Stundungsregelungen der staatlichen Finanzverwaltungen zu einer Verschiebung der Kircheneinkommensteuer-Zahlungen führen. Sollte es während der Stundungszeit zu einer Insolvenz der betroffenen Unternehmen kommen, werden sich diese Effekte zudem negativ auf die Ertragslage auswirken. Die Corona-Krise hat des Weiteren zu massiven Verwerfungen am Kapitalmarkt geführt. Es bleibt abzuwarten, wie schnell eine Stabilisierung des Marktumfeldes einsetzt. Die bereits in den letzten Jahren durch das inzwischen verstetigte Niedrigzinsumfeld stark abfallende Kirchenabgeltungsteuer wird aller Voraussicht nach weiteren Belastungen ausgesetzt sein. Die angespannte Situation an den Finanzmärkten wird sich zudem in einem verringerten wirtschaftlichen Ergebnis aus der Vermögensanlage niederschlagen.

Für das Jahr 2020 ist mit einer weiter anhaltenden, deutlich negativen Entwicklung im Bereich der Katholikenzahlen zu rechnen. Zusätzlich zu den nicht beeinflussbaren demografischen Entwicklungen, die nicht durch Taufen und Wiedereintritte gedeckt werden

können, ist mit einem durch die Corona-Krise hervorgehobenen Austrittseffekt zu rechnen, da sich die finanzielle Ausstattung vieler Privathaushalte verschlechtern wird und die bislang gezahlte Kirchensteuer nun für allgemeine Lebenshaltungskosten aufgewendet werden muss.

Die Corona-Krise wird sich jedoch nicht nur in signifikant rückläufigen Einnahmen aus Kirchensteuermitteln widerspiegeln. Viele unterschiedliche Handlungsfelder des Bistums werden die zuvor vereinbarten Zieldeckungsbeiträge aufgrund der zahlreichen Einschränkungen nicht erreichen können. So mussten die Bildungshäuser ihren Betrieb für die Phase des Lock-Downs vollständig einstellen. Auch nach der Schließungsphase ist mit Anlaufschwierigkeiten zu rechnen. Auch andere Einrichtungen des Bistums haben mit den Folgen der Krise zu kämpfen. Von den Veranstaltungsabsagen besonders betroffen sind sowohl das Medienforum als auch die Katholische Erwachsenen- und Familienbildung. Auch hier wird mit erheblichen finanziellen Einbußen zu rechnen sein. Darüber hinaus werden die Einrichtungen und Beratungsstellen der Caritas im Bistum Essen besonders herausgefordert sein. Es ist nicht auszuschließen, dass eine Ausweitung des finanziellen Handlungsspielraumes angefragt wird. Daneben ist mit Sonderbelastungen aus den überdiözesanen Haushalten NRW und Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) zu rechnen.

Die vielfältigen Unsicherheitsfaktoren machen deutlich, dass das ursprünglich prognostizierte Jahresergebnis 2020 nicht zu halten sein wird. Vielmehr ist bedingt durch die Corona-Krise ein Jahresergebnis im negativen mittleren zweistelligen Millionenbereich zu erwarten. Aufgrund der hohen liquiden Mittel (zum 31.12.2019 169,5 Mio. EUR) ist das Bistum dennoch uneingeschränkt in der Lage, auch ohne Aufnahme von Finanzkrediten, allen seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Für die kommenden Geschäftsjahre plant das Bistum Essen Investitionsmaßnahmen in Höhe von rund 11,5 Mio. EUR. Aufgrund von Projektverzögerungen und Kostensteigerungen sind davon 5,7 Mio. EUR für die Restabwicklung der Kernsanierung und Aufstockung der Kirchenmusikschule vorgesehen. Zudem sollen Lizenzen in Höhe von 2,2 Mio. EUR angeschafft werden. Diese beinhalten im Wesentlichen die Kosten für die Einführung eines Softwaresystems zum Management von Dokumenten sowie die Kosten zur Umsetzung eines Immobilienmanagementprogramms, das die Kirchengemeinden und das Bistum Essen in der Umsetzungsphase des Pfarreientwicklungsprozesses unterstützen soll. Hinzu kommen Investitionsmaßnahmen im Zuge der Neustrukturierung der IT-Infrastruktur des Bischöflichen Generalvikariates in Höhe von rund 1,5 Mio. EUR.

4.2 Chancenbericht

Das Bistum Essen befindet sich aktuell in einer Übergangszeit von den bisherigen noch stark volkskirchlich geprägten Strukturen hin zu einer „Kirche im Volk“. Können andere deutsche (Erz-)Bistümer zum Teil noch aus der Vergangenheit zehren, sieht sich das Bistum Essen aufgrund der aktuellen, verstärkt auftretenden negativen Entwicklungen gezwungen, eine grundlegende Neuausrichtung anzustreben. Diese auf allen Ebenen des Bistums vorangetriebenen Neuerungen werden als Chance verstanden, die es ermöglicht, die Rolle der Institution Kirche in der Gesellschaft neu zu denken und vor allem auch neu zu gestalten. Durch mutige pastorale Konzepte erlangt das Bistum Essen auch über Bistumsgrenzen hinaus Anerkennung für den eingeschlagenen Weg.

Das vor einigen Jahren entwickelte Projekt „Zukunftsbild – Du bewegst Kirche“ ist ein Beispiel für einen eben solchen Ansatz, der die inzwischen oft beklagte Lücke zwischen der Kirche und der Lebenswirklichkeit der Menschen schließen will. In zwanzig Teilprojekten soll der Verkündigungsauftrag Jesu zeitgemäß gelebt und ein Beitrag geleistet werden, die Menschen weiter für die Gemeinschaft und den Glauben zu begeistern. Einige Projekte sind mittlerweile in die Linienorganisation übergegangen. Zehn Zukunftsbildprojekte sollen jedoch weiterhin als Projekte fortgeführt werden. Das Spektrum der Projekte reicht von citypastoralen Angeboten über Segensfeiern für Neugeborene bis hin zu der Frage, welche neuen musikalischen Formen die Gottesdienste bereichern können.

Die Corona-Krise bringt auch erhebliche Einschränkungen für das pastorale Leben mit sich. So mussten beispielsweise die Gottesdienste aufgrund der Kontaktbeschränkungen in der Lockdown-Phase eingestellt werden. Die Krise führt jedoch auch noch einmal vor Augen, welches Innovationspotenzial durch die Aufgabe gefestigter Strukturen freigesetzt werden kann. So zeigt sich die Weiterentwicklung zum Beispiel darin, dass zunehmend andere pastorale Formen gefunden werden, trotz bestehender räumlicher Entfernungen die Gemeinschaft im Glauben zu leben. Gerade hier spielen die vielfältigen Möglichkeiten der Digitalisierung eine entscheidende Rolle. Zudem ist nicht auszuschließen, dass durch den Einsatz digitaler Medien neue Menschen mit der Kirche in Kontakt kommen, bestehende Hemmschwellen überwunden werden und eine neue Form des Beziehungsmanagements aufgebaut wird. Mit Blick auf die Weiterentwicklung der Pfarreistrukturen und den in den nächsten Jahren weiter fortschreitenden Priestermangel kann die Digitalisierung langfristig möglicherweise auch hier weiterhin zu einem vielfältigen Angebot beitragen.

Innovationen werden auch in finanzieller Hinsicht unterstützt. In der Vergangenheit wurden u.a. zwei Rücklagen gebildet, um den Entwicklungsprozess bei den Pfarreien zu begleiten. So steht weiterhin ein Innovationsfonds in Höhe von noch 3,7 Mio. EUR zur Verfügung, aus dem innovative dezentrale Projekte gefördert werden. Zudem besteht eine Schlüsselzuweisungsrücklage für die Pfarreien von 10,6 Mio. EUR, um zwischenzeitliche

Kostensteigerungen aufzufangen, bis nachhaltige Personal- und Sachkosteneinsparungen identifiziert, beschlossen und umgesetzt sind.

4.3 Risikobericht

Zur Katalogisierung, Bewertung und Reduzierung möglicher Risiken für das Bistum Essen befindet sich ein Risikomanagement weiter im Aufbau. So wurde in der Abteilung Haushalt und Rechnungswesen eine Risk-Map entwickelt, die die bestehenden Risiken beschreibt und eine absolute Schadenshöhe sowie eine Eintrittswahrscheinlichkeit schätzt.

Durch die Einführung einer internen Revision im Frühjahr 2016 wurden sukzessive die operativen Risiken geprüft und unter anderem risikoreduzierende Maßnahmen vorgeschlagen und umgesetzt. Um eine strukturierte Bearbeitung zu ermöglichen, hat die Hauptabteilungsleiterkonferenz strategische Risiken in ihre Balanced Score Card aufgenommen. Durch den Einbezug der einzelnen Fachabteilungen sollen auch weiterhin Risiken besser identifiziert und Handlungsmaßnahmen eines Risikomanagements klarer verfolgt werden.

Die Abhängigkeit des Bistums Essen von den Kirchensteuereinnahmen stellt ein nur schwer steuerbares finanzielles Risiko dar. So machten im Jahr 2019 die Erträge aus Kirchensteuern etwa 80 % der Erträge aus Kirchensteuern und laufender Verwaltung aus. Im Gegensatz zu Wirtschaftsunternehmen kann das Bistum keinen direkten Einfluss auf seine Erträge nehmen, sondern ist im Wesentlichen auf die konjunkturell schwankende Lohn- und Einkommensteuer als Maßstabssteuer für die Kirchensteuer angewiesen. Gerade an dieser Stelle sei auf die im Prognosebericht dargestellten Risiken im Rahmen der Corona-Krise verwiesen. Hinzu kommt die laufend sinkende Mitgliederzahl, bei der neben einem stetigen Trend auch Ereignisse in der katholischen Kirche, oft auch außerhalb des Bistums Essen, immer wieder ansteigende Austrittszahlen begründen. Die größtenteils unflexible Aufwandsstruktur des Bistums erschwert zudem die kurzfristige Reaktion auf Ertragsrückgänge. Eine wesentliche Aufwandsposition stellt beispielsweise der Personalaufwand (94,0 Mio. EUR) dar, der in seiner Höhe aufgrund der aus christlicher Überzeugung betriebenen Personalpolitik jedoch zum großen Teil nicht kurzfristig beeinflusst werden kann.

Neben den mit der Konjunktur korrelierenden Kirchensteuereingängen von den im Bistum Essen liegenden Finanzämtern ergibt sich ein weiteres Risiko aus der Clearingverrechnung der Kirchensteuer mit anderen Diözesen. Auch wenn das aktuelle Berichtsjahr durch eine hohe ertragswirksame Auflösung der Clearingrückstellung gekennzeichnet ist, kann für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass es insbesondere aufgrund relativer Verschiebungen der Wirtschaftskraft einzelner Regionen trotz zuvor geleisteter

Abschlagszahlungen zu erheblichen Rückzahlungen zunächst vereinnahmter Kirchensteuer an andere Bistümer kommen kann. Falls die hierfür gebildeten Rückstellungen nicht ausreichen sollten, ist die Mehrbelastung im laufenden Wirtschaftsjahr zu verkraften.

Das Ruhrgebiet als Kernzone des Bistums Essen weist sowohl hinsichtlich der fundamentalen Wirtschaftsdaten als auch der relativen Stärke zu anderen Regionen erhebliche Nachteile auf. Seit den Umbrüchen in der Eisen- und Montanindustrie wird permanent der Wandel hin zum Dienstleistungssektor betrieben. Häufig ist aber festzustellen, dass die neu entstehenden Beschäftigungsmöglichkeiten zahlenmäßig hinter den ehemaligen Betrieben der Industrie zurückbleiben. Das Ruhrbistum ist auch Sitz einiger großen Konzerne. Zwar sorgen beispielsweise die Energieversorger wie RWE und E.On gerade in Zeiten der Corona-Krise für eine gewisse Grundstabilität des Kirchensteueraufkommens. Nichtsdestotrotz liegt im Umbau der Energieversorger sowie in den Auswirkungen auf die nachgelagerte Industrie (Siemens, MAN) auch ein erhebliches Risiko für die Wirtschaftskraft des Ruhrgebietes begründet. Hinzu kommen die bislang weiterhin ungewissen und nur schwer abschätzbaren arbeitsmarktbezogenen Folgen, die mit der Umstrukturierung des Unternehmens Thyssen-Krupp einhergehen. So ist es mehr als wahrscheinlich, dass auch das Ruhrgebiet von erheblichen Stellenstreichungen betroffen sein wird. Zusätzlich belastet wird die wirtschaftliche Entwicklung durch den bereits in den Vorjahren angesprochenen massiven Stellenabbau des Unternehmens BP im Ruhrbistum bis zum Jahr 2020.

Im bundesdeutschen Vergleich mit den anderen 26 (Erz-)Diözesen liegt das Bistum Essen entsprechend seiner relativen Wirtschaftskraft nach den Umlagen des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) mit einem Netto-Kirchensteueraufkommen von rund 230 EUR pro Katholik pro Jahr an vorletzter Position.

Neben dem beschriebenen Risiko spürbar sinkender Kirchensteuereinnahmen wurden im Rahmen des Risikomanagements weitere Themen mit erheblichem Risikopotenzial identifiziert.

Ein nicht zu unterschätzender Aspekt bei der Sicherung des Fortbestands christlicher Einrichtungen, in denen Werte und Traditionen gelebt und weitergegeben werden, stellt insbesondere das enge Kooperationsverhältnis zwischen Kirche und Staat dar. Der fest im Grundgesetz kodifizierte Anspruch auf die „Freiheit des Glaubens“ und die „ungestörte Religionsausübung“ bildet die Basis für mehrere Staatskirchenverträge, die die rechtliche Beständigkeit kirchlicher Organisationen langfristig sichern sollen. Diese Konkordate entstammen zum Teil den staatskirchenrechtlichen Artikeln der Weimarer Verfassung, die 1949 unverändert in das Grundgesetz übernommen worden sind. Für die Finanzierung kirchlicher Zwecke ist unter anderem das Recht, Steuern nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen zu erheben, wesentlich. Zudem erhalten die einzelnen Bistümer

Staatsleistungen von den jeweiligen Bundesländern. Diese gehen auf die Enteignung und Säkularisierung kirchlicher Güter im Zug der Reformation und durch den Reichsdeputationshauptschluss 1803 zurück. Damals verpflichteten sich die Landesherren, die Besoldung und Versorgung kirchlicher Würdenträger sicherzustellen, die durch die Enteignungen Einnahmen verloren.

Die Verpflichtung gilt im Grundsatz bis heute. In Verträgen zwischen den Bundesländern und den katholischen Bistümern ist festgehalten, wie die Entschädigungsleistungen erbracht werden. Auch heute werden die Ausgleichszahlungen vorrangig für den Personal- und Sachbedarf der Diözesanleitungen, für die Ausbildung, Besoldung und Versorgung der Geistlichen, aber auch anderer Kirchenbediensteter verwendet.

Ein aktueller Gesetzesentwurf einiger Bundestagsabgeordneten der Fraktionen FDP, Grünen und Linken will dem bereits seit der Weimarer Reichsverfassung 1919 bestehenden Verfassungsauftrag zur Ablösung der Staatsleistungen nachkommen. Eine Ablösung der Staatsleistungen hätte auch für das Bistum Essen spürbare Auswirkungen. Das damit einhergehende Risiko wird jedoch durch das bestehende Äquivalenzprinzip begrenzt. So ist es dem Staat nicht möglich, ohne die Gewährung einer Übergangsfrist, eine vollständige Kürzung der Staatsdotationen vorzunehmen. Während einer Übergangsfrist müssen die bisher jährlich geleisteten Zahlungen steigen, um zum Zeitpunkt der Ablösung den tatsächlichen Wert der dann wegfallenden Leistungen erreicht zu haben.

Die aktuellen Diskussionen sowie Änderungen des staatlichen Steuersystems vermitteln jedoch den Eindruck, dass das Wohlwollen gegenüber den christlichen Kirchen zunehmend nachlässt und sich die Kirchen nicht nur in rechtlicher Hinsicht vielmehr als ein Anbieter unter vielen behaupten müssen.

Ein in diesem Zusammenhang bestehendes Risiko, das auch auf der Ebene der einzelnen Kirchengemeinden besteht, stellt die Europäisierung des Umsatzsteuerrechts dar. Um eine erfolgreiche Umsetzung der Gesetzesänderungen gewährleisten zu können, macht das Bistum Essen von einer Optionsregelung Gebrauch, die eine Verlagerung des Umsetzungszeitpunktes und damit die weitere Anwendung der bisherigen gesetzlichen Regelungen in jedem Fall bis einschließlich des Jahres 2020 ermöglicht. Derzeit findet eine umfassende Prüfung und Bewertung der kritischen steuerlichen Bereiche in Zusammenarbeit mit einer anerkannten Steuerberatungsgesellschaft statt. Diese ist zudem damit beauftragt, ein Tax-Compliance-Management-System (TCMS) für das Bistum Essen zu entwickeln sowie die Einführung und Etablierung zu begleiten.

Ein weiteres identifiziertes wesentliches Risiko liegt sowohl in der Vermögensanlage des Bistumskapitals als auch in der Vermögensanlage des Altersvorsorgekapitals begründet. Das Bistum Essen verfolgt eine risikoreduzierende Anlagestrategie, die großen Wert auf ein breit diversifiziertes Anlageportfolio legt (institutionell abgesichert durch Anlage-

Richtlinien mit umfassendem, zeitgemäßem Reporting). Auf diesem Weg soll eine bestmögliche Absicherung gegen den Eintritt allgemeiner Risiken der Kapitalanlage wie dem Ausfall von Schuldern, Verwerfungen am Kapitalmarkt, Währungsrisiken etc. sichergestellt sein. Die Entwicklung der einzelnen Finanzanlagen unterliegt der laufenden Überprüfung. Für die strategische Steuerung ist insbesondere das Chancen-Risiko-Profil der einzelnen Anlagen maßgebend. Die Steuerung erfolgt u.a. auf der Basis der Ergebnisse des Nachhaltigkeitsratings, das von der Bank im Bistum eG unter Berücksichtigung der von der deutschen Bischofskonferenz veröffentlichten Richtlinie „Ethisch-nachhaltig investieren“ im Auftrag des Bistums durchgeführt wird. Neben den beschriebenen allgemeinen Risiken der Kapitalanlage stellt wie schon in den Vorjahren das Zinsumfeld gerade für die Anlage des Altersvorsorgekapitals eine besondere Herausforderung dar. Die niedrigen Kapitalmarktzinsen ermöglichen voraussichtlich keine Rendite in Höhe des bilanziell geforderten Rechnungszinses, wodurch sich eine Zuschussverpflichtung des Bistums in Höhe der Differenz ergibt. Zur Abdeckung dieses Risikos existiert neben der Ausfinanzierung des Versorgungs-Fonds des Bistums Essen e.V. auf Basis des BilMoG-Zinses eine Rücklage im Eigenkapital des Bistums Essen in Höhe von 18,3 Mio. EUR. Rechnerische Grundlage bildet die Annahme einer nachhaltig erzielbaren Netto-Rendite von jährlich 2 %.

Entsprechenden Schwierigkeiten sieht sich auch das gemeinsame Versorgungswerk der deutschen (Erz-)Bistümer, die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK), ausgesetzt. Die gegenüber den Beschäftigten abgegebene festverzinsliche Versorgungszusage kann durch die von den Mitgliedsunternehmen erhobenen prozentualen Beiträge auf das Arbeitsentgelt nicht gedeckt werden. Die in diesem System ausgewiesene Deckungslücke hat sich zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr um rund 0,3 Mrd. EUR auf rund 7,5 Mrd. EUR erhöht. Damalige Bestrebungen, die bestehende Deckungslücke durch die Erhebung von Sanierungsgeldern zu schließen, sind aufgrund eines BGH-Urteils aus dem Jahr 2015 gescheitert. Nach Rückzahlung der Gelder an die Zahlungspflichtigen wurden die KZVK-Beitragssätze in der Pflichtversicherung stufenweise nach oben angepasst und ein zusätzlicher Finanzierungsbeitrag eingeführt. Trotz der implementierten Änderungen konnte angesichts der Kapitalmarktverhältnisse ein weiterer Anstieg der Deckungslücke registriert werden. Im Jahr 2019 wurde daher eine erneute Umgestaltung des Finanzierungssystems beschlossen. Die nach dem BGH-Urteil eingeführten Finanzierungsbeiträge zur Schließung der finanzökonomischen Deckungslücke werden ab dem Jahr 2020 nicht mehr erhoben. Stattdessen wird zur Zusammenlegung von Abrechnungsverbänden ein Angleichungsbeitrag bestimmt, der zu einer Anhebung des Kapitaldeckungsgrades führen soll. Zudem werden zukünftig auch die Arbeitnehmer einen Eigenbeitrag zur KZVK leisten, da die finanzielle Mehrbelastung nicht alleine von den Arbeitgebern getragen werden kann. Auf diesem Weg soll das von

Arbeitgebern und der KZVK gegebene Versprechen einer betrieblichen Altersversorgung dauerhaft eingehalten werden. Zwar sind die Angestellten des Bistums Essen bei der umlagefinanzierten Rheinischen Zusatzversorgungskasse (RZVK) versichert und die Forderungen der KZVK richten sich primär gegen die Mitgliedsunternehmen, jedoch haftet das Bistum Essen nachgelagert gesamtschuldnerisch mit den anderen Diözesen für die KZVK. Der vertraglich festgeschriebene bayerische Vorbehalt führt sogar noch zu einer Erhöhung der Risikoposition, da einige bayerische (Erz-)Diözesen von der Gewährträgerhaftung ausgenommen sind. Zuvor stellt sich bereits die Frage der reputationsabhängigen Verpflichtung, da zahlreiche Zuweisungsempfänger der KZVK angeschlossen sind.

Die Umgestaltung des Finanzierungssystems wird die Zahlungsfähigkeit der KZVK mittelfristig sichern. Jedoch besteht das Problem der systematischen jährlichen Erhöhung der Verluste aufgrund der geringen am Kapitalmarkt erzielbaren Renditen weiterhin. Das bestehende Risiko, das die Leistungsfähigkeit des Bistums Essen übersteigt, wird durch die Änderung des Finanzierungssystems folglich nicht abgewendet. Durch einen intensiven Austausch mit den Verantwortlichen der KZVK versucht das Bistum Essen weiterhin, die Entscheidungsträger für die bestehende Problematik zu sensibilisieren. Gerade im Hinblick auf die für eine Begrenzung der Deckungslücke notwendige Umwandlung des Tariffsystems hin zu einer reinen Beitragszusage sind die Einflussmöglichkeiten des Bistums Essen jedoch begrenzt.

Die im Gegensatz zur KZVK nach dem Umlageverfahren finanzierte Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) gewährt den Versicherten ebenfalls eine feste Leistungszusage, die insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung kritisch zu bewerten ist. Da für die gegebenen Leistungszusagen bislang keine Rückstellungen oder Rücklagen gebildet werden, besteht eine Deckungslücke in Höhe der eingegangenen und noch nicht ausgezahlten Verpflichtungen. Eine auf Basis einer versicherungsmathematischen Abschätzung vorgenommene Risiko-Hochrechnung für die durch das bischöfliche Generalvikariat finanzierten Mitarbeiter*innen ergibt eine mitgliedsindividuelle Verpflichtungslücke zum 31.12.2019 von rund 83 Mio. EUR. Die im Vorjahr zur Abbildung der Verpflichtung gebildete Rücklage wurde entsprechend angepasst.

Ein weiteres Versorgungsrisiko besteht in der wirtschaftlich angespannten Situation der Caritas-Pensionskasse. Diese verantwortet die freiwillige und betriebliche Altersversorgung für einige Mitarbeiter von Kirche und Caritas und deren Angehörige sowie für manche Ordensangehörige. Ein im Berichtsjahr 2017 ausgewiesener hoher bilanzieller Jahresfehlbetrag, der nicht durch Eigenkapital ausgeglichen werden konnte, führte am 11. Mai 2018 zu einem Verbot des Neugeschäfts durch die Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). So wurden in Übereinstimmung mit dem ungebrochenen Trend zu einer längeren Lebenserwartung die biometrischen Berechnungsgrundlagen zur Bestimmung der Deckungsrückstellungen angepasst. Dies erfolgte jedoch durch eine fehlerhafte Umsetzung in nicht ausreichender Höhe. Ein vom damaligen Vorstand präsentierter Finanzierungsplan wurde abgelehnt. Nach der Neubesetzung des Vorstands zum 1. Dezember 2018 wurde ein aktualisierter Sanierungsplan entwickelt und von der Vertreterversammlung im Mai 2019 beschlossen. Das Sanierungskonzept beinhaltet unter anderem Leistungskürzungen für die Versicherten. Die Differenz zu der ursprünglich getätigten Rentenzusage muss aufgrund der Subsidiärhaftung von den Dienstgebern ausgeglichen werden. Die Rentenanwärter und Rentenbezieher haben folglich einen unmittelbaren Anspruch gegenüber ihren jeweiligen Dienstgebern. Nach Auskunft des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. (DiCV) ist keine in unmittelbarem Umfeld des DiCV stehende Organisation betroffen, sodass weder von einer unmittelbaren noch erwarteten mittelbaren Risikoposition ausgegangen werden muss. Das Risiko für das Bistum Essen kann daher als eher gering eingeschätzt werden.

Des Weiteren befindet sich das kirchliche Handlungsfeld der Schulen in einer wirtschaftlich angespannten Situation. Der Schulbereich zeichnet sich durch hohe Aufwendungen aus, die nur einen geringen Gestaltungsspielraum aufweisen. So muss das Bistum Essen neben Investivmitteln für die bischöflichen Schulen auch einen prozentualen Eigenanteil aufbringen, der aufgrund langfristig zu erwartender sinkender Kirchensteuereinnahmen den Bistumshaushalt in Zukunft verhältnismäßig stärker belasten wird. Zusätzliches Risikopotential birgt die hohe finanzielle Abhängigkeit des Bistums Essen von den gesetzlich festgeschriebenen Landeszuschüssen. Sollten die Refinanzierungssätze in Zukunft aufgrund der wirtschaftlichen Lage der öffentlichen Kassen nicht weiter in gleicher Höhe bestehen bleiben, hätte dies eine weitere Verschärfung der bereits angespannten Situation der bischöflichen Schulen zur Folge. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass sich das Bistum Essen in Zukunft vermehrt mit finanziellen Unterstützungsanfragen katholischer Bildungseinrichtungen konfrontiert sehen wird. Das Bistum wird jedoch aufgrund der eigenen nur begrenzten Leistungsfähigkeit die Entwicklungen genau prüfen müssen, um auch in Zukunft die eigene Handlungsfähigkeit bewahren zu können.

Die katholische Kirche sieht sich zunehmend mit konkreter werdenden Forderungen nach Entschädigungszahlungen für Betroffene sexuellen Missbrauchs konfrontiert. Es ist davon auszugehen, dass auch das Bistum Essen in Zukunft erhöhte Anerkennungsleistungen für erlittenes Leid von Betroffenen sexuellen Missbrauchs erbringen muss. Eine abschließende Bewertung der Verpflichtung ist noch nicht erfolgt. Es ist zu erwarten, dass im Zuge der im Jahr 2020 stattfindenden Vollversammlungen der Deutschen Bischofskonferenz nähere Beschlüsse gefasst und die Größenordnungen des Risikos näher definiert werden.

Ein wichtiges Themenfeld ist die rechtliche und stärker noch die reputationsabhängige Haftung des Bistums Essen für andere katholische Rechtsträger im Bistum Essen. Hierunter fallen insbesondere Kirchengemeinden sowie deren katholische Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen. Die rechtliche Haftung ist wie im weltlichen Geschäftsverkehr durch entsprechende Verträge, wie zum Beispiel Bürgschaften, begründet. Die Erteilung einer zu bestimmten Rechtsgeschäften erforderlichen Genehmigung durch das Bistum Essen im Sinne einer kirchenrechtlichen Aufsicht begründet unter normalen Umständen keine Haftung, könnte aber im Einzelfall so gedeutet werden.

Bedeutsamer ist aber noch eine reputationsabhängige Haftung beispielsweise bei zahlungsunfähigen Pfarreien. Mehrfach in den vergangenen Jahren hat das Bistum Kirchengemeinden, Krankenhäuser und Altenheime in wirtschaftlichen Schwierigkeiten erhebliche finanzielle Mittel zugewiesen, um eine ungeordnete Insolvenz zu vermeiden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in katholische Rechtsträger nicht zu erschüttern. Der Handlungsspielraum des Bistums ist jedoch aufgrund zurückgehender finanzieller Mittel stark begrenzt. So ist es positiv zu beurteilen, dass die Höhe des bestehenden Risikos im Zuge der laufenden und bereits umgesetzten Minderungsmaßnahmen (insb. Verbundbildung im Altenpflege- und Krankenhausbereich) auch im aktuellen Jahr weiter deutlich reduziert werden konnte und nun mit rund 17 Mio. EUR eingeschätzt wird (Vorjahr rd. 25 Mio. EUR).

Ein zunehmend bedeutsamer werdendes und auf oberster Leitungsebene politisch bearbeitetes Risiko bildet die künftige Unterhaltsverpflichtung von nicht mehr betriebsnotwendigen denkmalgeschützten Kirchengebäuden.

Weitere Risiken werden im KiTa-Zweckverband gesehen. Der jährliche Bistumszuschuss für den KiTa-Zweckverband liegt bis zum Ende des Kindergartenjahres 2022/2023 bei 19 Mio. EUR. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung und der damit einhergehenden weitreichenden Reformierung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) am 29. November 2019 durch den Landtag NRW sollen ab dem Kita-Jahr 2020/21 rund 1,3 Milliarden Euro pro Jahr zusätzlich in die Kindertagesbetreuung investiert werden. Auf diesem Weg soll gemeinsam mit den Kommunen die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertageseinrichtungen beseitigt werden. So werden die Kindpauschalen sowie der Personalschlüssel unter Berücksichtigung von zusätzlichen Leitungsstunden angehoben. Neben einer zusätzlichen U3-Pauschale werden darüber hinaus die Kindpauschalen mit Beachtung der tatsächlichen Kostenentwicklungen einer jährlichen Anpassung unterzogen. Zudem wird die Eigenbeteiligungsquote gesenkt. Aus Sicht der freien Träger stellt die KiBiz-Novellierung jedoch keine auskömmliche Finanzierung sicher. Die Integration der zusätzlichen Pauschalen in das Finanzierungssystem mit Kindpauschalen führt vielmehr zu einer

Erhöhung der Bezugsbasis des Finanzierungsanteils der Träger. Inwieweit die Absenkung des Trägeranteils diese Effekte kompensieren kann, bleibt abzuwarten. Zumal die Eigenbeteiligungsquote der kommunalen Träger deutlich stärker reduziert wurde als die der freien Träger. Das Ziel muss es daher auch nach Verabschiedung des neuen KiBiz-Gesetzes weiterhin sein, die Erhöhung kommunaler Zuschüsse zu erreichen.

Für das Geschäftsguthaben bei der Bank im Bistum Essen eG in Höhe von 2.575 TEUR besteht eine Haftung aus einer Nachschusspflicht in dreifacher Höhe des Geschäftsguthabens (7.725 TEUR). Da kein Anlass für eine mögliche Nachschusspflicht zu erkennen ist, wird die Inanspruchnahme aus dieser Haftung derzeit als sehr gering eingeschätzt.

Die übrigen Risiken lassen keine wirtschaftliche oder rechtliche Bestandsgefährdung des Bistums erkennen. Ansprüche seitens katholischer Rechtsträger ohne rechtliche Verpflichtung können, wenn die finanzielle Belastung auch unter Abwägung der öffentlichen Wirkung nicht angemessen ist, abgewiesen werden.

Essen, den 1. Juli 2020

Der Generalvikar Monsignore Klaus Pfeffer

Anlage zum Lagebericht

Förderung der Gleichstellung und Entgelttransparenz

Laut einer Studie der Deutschen Bischofskonferenz ist nur jede fünfte bis siebte Stelle in gehobenen Positionen in den deutschen Generalvikariaten/Ordinariaten mit Frauen besetzt. Um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, hat das Bistum Essen ein Programm ins Leben gerufen, das sich die verstärkte Förderung von Frauen in Führungspositionen zur Aufgabe gemacht hat. So hat sich das Bistum Essen verpflichtet, den Anteil von Frauen in Leitungspositionen kontinuierlich zu erhöhen. Ein konkretes Beispiel für die Förderung von Frauen ist das Angebot eines speziellen Mentoring-Programms in Kooperation mit der Deutschen Bischofskonferenz und dem Hildegardis-Verein. Während des Programms eröffnet ein Mentor einer weiblichen Führungskraft ein Jahr lang Einblicke in den Leitungsalltag und vermittelt über diesen Weg Erfahrungen und Wissen. Zudem kann jede weibliche Führungskraft in einem eigenen Projekt praktische Erfahrungen im Bereich Leitung und Projektmanagement sammeln. Über den Hildegardis-Verein werden zudem Seminare und Trainings zu den Themen Aufstiegskompetenzen, wertorientierte Führung, kollegiale Beratung sowie geistlichem Programm angeboten. Darüber hinaus beinhaltet das Fortbildungsprogramm des Bistums Essen weitere speziell für Frauen gedachte Angebote.

Die nachfolgende Tabelle enthält die jeweils nach Geschlecht aufgeschlüsselte Gesamtzahl der Mitarbeitenden der bischöflichen Kurie zum 31.12.2019. Neben den „Laien“-Mitarbeitenden werden auch die Mitarbeitenden im pastoralen Dienst gesondert aufgeführt. Zusätzlich erfolgt eine Differenzierung nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten.

Stichtag 31.12.19	„Laien“-Mitarbeitende („Köpfe“)			Pastorale Mitarbeitende (Geistliche und Pastorale „Laien“-Mitarbeitende) („Köpfe“)			Gesamt („Köpfe“)		
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
Gesamt	163	240	403	30	6	36	193	246	439
davon Vollzeit	144	121	265	14	3	17	158	124	282
davon Teilzeit	19	119	138	16	3	19	35	122	157

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer auftragsgemäßen Prüfung haben wir den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 des Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen, mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Bistum Essen Körperschaft des öffentlichen Rechts, Essen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Den als Anlage zum Lagebericht enthaltenen Bericht zur Förderung der Gleichstellung und Entgelttransparenz haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Bistums zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf die oben genannte nicht inhaltlich geprüfte Anlage des Lageberichts.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Der gesetzliche Vertreter ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Abschnitt "Prüfungsurteile" genannte, nicht inhaltlich geprüfte Anlage des Lageberichts.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, den inhaltlich geprüften Bestandteilen des Lageberichts oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Bistums zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Bistums vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Bistums abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Bistums zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Bistum seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bistums vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Bistums.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 1. Juli 2020

CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Wendt Gabriel
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüferin*

Hinweis: An dieser Stelle erfolgt nur ein wörtliches Zitat des Bestätigungsvermerks, der im Testatsexemplar erteilt wird.
Der Bestätigungsvermerk wird daher an dieser Stelle nicht unterschrieben.